

## **Grundordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung**

Auf der Grundlage des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), gibt sich die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung folgende Grundordnung:

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsstellung**

(1) Die Hochschule trägt den Namen „Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung“ mit dem Zusatz „University of Applied Sciences“.

(2) Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Hessen.

### **§ 2**

#### **Organe und Angehörige**

(1) Organe der Hochschule sind

- die Rektorin oder der Rektor,
- der Senat,
- das Kuratorium.

Organe der Fachbereiche sind

- die Fachbereichsleitung,
- der Fachbereichsrat.

Senat, Fachbereichsräte und Kuratorium sind im Sinne der Grundordnung Kollegialorgane. Sie geben sich Geschäftsordnungen.

Die Wahl von Senat und Fachbereichsräten wird in der Wahlordnung geregelt.

(2) Die Fachbereichsleitung hat eine Vertretung. Für ihre Bestellung gilt § 16 Abs. 5 VerwFHG entsprechend.

(3) Angehörige der Hochschule sind:

1. die Fachhochschullehrerinnen und die Fachhochschullehrer,
2. die Lehrbeauftragten,
3. die Studierenden,

4. die Kanzlerin oder der Kanzler,

5. die sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

(4) Die Angehörigen der Hochschule tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule bei und wirken nach Maßgabe des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und der Grundordnung in den Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen mit.

### § 3

#### **Allgemeine Aufgaben**

(1) Die Hochschule vermittelt den Studierenden die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Sie hat die Aufgabe, die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen. Sie nimmt zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages anwendungsbezogene Forschungsaufgaben wahr.

(2) Sie fördert daneben die Fortbildung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes und der Beschäftigten in vergleichbarer Entgeltgruppe und kann im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde Fortbildungsveranstaltungen durchführen.

(3) Die Hochschule gibt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und als Maßstab für die Qualität ihrer Arbeit ein Leitbild.

(4) Die Hochschule strebt Kontakte und Austausch mit vergleichbaren Hochschulen, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen im In- und Ausland an.

(5) Qualität und Erfolg der Aufgabenerfüllung werden evaluiert. Die Hochschule gibt sich dazu eine Evaluationsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

### § 4

#### **Studiengänge**

(1) An der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung sind folgende Studiengänge eingerichtet:

1. gehobener Dienst in der allgemeinen Verwaltung,
2. gehobener Dienst bei der Deutschen Rentenversicherung,
3. gehobener Polizeivollzugsdienst.

(2) In den Studiengängen in der allgemeinen Verwaltung und bei der Deutschen Rentenversicherung können neben Beamtinnen oder Beamten auch Beschäftigte ausgebildet werden.

(3) Der Fachbereich Verwaltung bietet einen weiterbildenden Studiengang „Master of Public Management“ an.

(4) Der Fachbereich Polizei führt das erste Studienjahr für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ der Deutschen Hochschule der Polizei durch.

(5) Die Studieninhalte richten sich nach den Ausbildungs-, Prüfungs- und Studienordnungen. Hochschule und Ausbildungsbehörden arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Inhalte der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten aufeinander abzustimmen.

## § 5

### **Senat**

Die Mitglieder des Senats sind:

1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die andere Fachbereichsleitung als Stellvertretung,
3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte,
4. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der sonstigen an der Fachhochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie
6. die Kanzlerin oder der Kanzler mit beratender Stimme.

## § 6

### **Zusammensetzung der Fachbereichsräte**

Den Fachbereichsräten gehören jeweils an:

1. die Fachbereichsleitung als vorsitzendes Mitglied,
2. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Fachhochschullehrerinnen oder Fachhochschullehrer,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrbeauftragten,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Fachbereich Studierenden.

## § 7

### **Kuratorium**

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren (Amtszeit) von den Stellen benannt, die sie vertreten. Wiederbenennungen sind zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der entsendenden Stelle für die Dauer der laufenden Amtszeit ein nachfolgendes Mitglied benannt.

(3) Das Kuratorium wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder das vorsitzende Mitglied und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Die Rektorin oder der Rektor, die andere Fachbereichsleitung sowie die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an den Sitzungen teil.

## § 8

### **Zusammenarbeit**

(1) Die Organe und Angehörigen fördern die Entwicklung der Hochschule.

(2) Insbesondere die Rektorin oder der Rektor wirkt auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Organe hin. Dabei sind die Belange der Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen der Rektorin beziehungsweise des Rektors soll ein Kollegialorgan einberufen werden.

(3) Jedes Kollegialorgan kann die Rektorin oder den Rektor beauftragen, die Einberufung eines anderen Kollegialorgans zu bestimmten Angelegenheiten zu verlangen.

(4) Kollegialorgane können in gemeinsamen Sitzungen beraten.

## § 9

### **Gemeinsame Sitzung der Senate**

(1) Eine gemeinsame Sitzung der Senate der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege und der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung ist einzuberufen, wenn eine Rektorin oder ein Rektor oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Senats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.

(2) Die Senate sind in der gemeinsamen Sitzung dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder jedes Senats anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; das Abstimmungsergebnis wird für die einzelnen Senate jeweils gesondert festgestellt.

(3) In dringenden Fällen kann das Umlaufverfahren gewählt werden.

## § 10

### **Veröffentlichungen, Bekanntmachungen**

(1) Die Grundordnung und die Studienordnungen werden vom Ministerium des Innern und für Sport im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Studienvorschriften und Geschäftsordnungen der Fachbereiche werden in der Hochschule durch Aushang veröffentlicht. Sie sind in der Zentralverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Im Aushang ist darauf hinzuweisen.

(2) Die Sitzungstermine der Gremien sowie die jeweilige Tagesordnung werden jeweils mindestens fünf Werktage vor der Sitzung durch Aushang in der Hochschule bekannt gemacht. In öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Gremien werden unverzüglich nach der Sitzung durch Aushang veröffentlicht.

(3) Bekanntmachungstafeln sind in den Abteilungen und in der Zentralverwaltung hochschulöffentlich anzubringen.

(4) Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird, auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

(5) Die Bekanntmachung durch Aushang ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln, bei Wahlergebnissen mit dem Ablauf einer Woche nach Beginn des Aushangs vollendet; der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Einladungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

## § 11

### **Ausübung des Hausrechts**

In den Abteilungen übt die Abteilungsleitung das Hausrecht im Auftrag der Fachbereichsleitung aus. Die Befugnisse der Rektorin oder des Rektors nach § 7 Abs. 6 VerwFHG und der Fachbereichsleitung nach § 16 Abs. 4 VerwFHG bleiben unberührt. Im Übrigen üben die Lehrkräfte in dem für ihre Lehrtätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht aus. Von der Ausübung des Hausrechts ist die Fachbereichsleitung zu unterrichten.

## § 12

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

A n l a g e zur Grundordnung

## **Wahlordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung**

## § 1

### **Grundsätze für die Wahlen**

(1) Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte (Gremien) werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Senat und in den Fachbereichsräten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ist für die Gruppe

nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen oder wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fachbereichsräten und deren Stellvertreterinnen und -vertreter werden von der Studierendenvertretung ihres Fachbereichs bestimmt. Einzelheiten regeln die Vorschriften über die Studierendenvertretungen.

(4) Gremien sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer Wahl weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind. Das Gleiche gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.

(5) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

(6) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden gleichzeitig vor Ablauf der Amtszeit an einem Arbeitstag statt.

## § 2

### **Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses, sofern die Amtszeit der bisherigen Gremien bereits abgelaufen ist; ansonsten beginnt die Amtszeit der neugewählten Gremien unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Gremien.

(2) Eine Abwahl ist unzulässig.

(3) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden gilt so lange als fortbestehend, bis die neuen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe bestimmt worden sind. Sie endet spätestens mit Beendigung des Studiums.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 3 enden die Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen sowie der Studierenden spätestens am 31. Januar 2021.

## § 3

### **Stellvertretung**

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt bei Verhältniswahl die nächste Listenbewerberin oder der nächste Listenbewerber, bei Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber nach, die oder der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Sind Bewerberinnen und Bewerber, die nachrücken können, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt.

(2) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig, wenn es der Hochschule nicht mehr angehört, das Mandat niederlegt, oder die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es im Zeitpunkt der Wahl angehörte.

(3) Die mit einem Amt verbundene stimmberechtigte Mitgliedschaft in einem Gremium begründet für die Dauer des Amtes die Stellvertretung nach Abs. 1.

(4) Die Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds des Senats oder des Fachbereichsrats teilt die oder der Vorsitzende des Gremiums der Wahlleitung schriftlich mit. Diese stellt in einem Vermerk fest, wann die Amtszeit des Mitglieds beendet ist und wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt und benachrichtigt das nachgerückte Mitglied schriftlich.

(5) Ist ein gewähltes Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird es durch die oder den in Abs.1 bestimmte Bewerberin oder den Bewerber vertreten. Dasselbe gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Mitglieds für die Dauer der Abwesenheit.

(6) § 23 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

## § 4

### **Aktives und passives Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Angehörigen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5 sowie in § 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes genannten Gruppen. Weiterhin wahlberechtigt ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Die Angehörigen der Gruppe der sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Bediensteten sind in beiden Fachbereichen wahlberechtigt und wählbar.

(4) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten haben Lehrbeauftragte, die für beide Fachbereiche tätig sind, das Wahlrecht in dem Fachbereich, in dem sie in dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Semester zeitlich überwiegend tätig sind; bei zeitlich gleicher Tätigkeit haben sie innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Wahlvorstand zu entscheiden, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

## § 5

### **Wahlorte**

Wahlorte für die Stimmabgabe sind die Abteilungen der Hochschule. Die Zentralverwaltung ist der Abteilung Wiesbaden zugeordnet.

## § 6

### **Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlvorstand,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleitung,
3. die Wahlausschüsse.

(2) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und -helfer heranziehen.

(3) Wahlbewerberinnen und -bewerber dürfen nicht Mitglieder der Wahlorgane sein.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## § 7

### **Wahlvorstand**

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet. Mitglieder des Wahlvorstandes sind

1. die Wahlleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je eine Fachhochschullehrkraft aus den Fachbereichen Verwaltung und Polizei,
3. eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter,
4. eine sonstige an der Hochschule hauptberuflich tätige Bedienstete oder ein Bediensteter.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 – 4 werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Senat gewählt; für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist eine Stellvertretung zu wählen. Wenn erforderlich, ist unverzüglich eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung der oder des Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über jede Sitzung, in der Beschlüsse gefasst werden, wird eine Niederschrift gefertigt und von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten. Die Sitzungstermine und die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(6) Die Wahlleitung bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung.

## § 8

### **Aufgaben des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er bestimmt die Einzelheiten des Wahlverfahrens, soweit sie nicht gesetzlich oder in dieser Wahlordnung geregelt sind.

(2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für

1. den Beschluss über den Wahltermin, der spätestens zehn Wochen vor der Wahl zu fassen ist,

2. die Wahlbekanntmachung,
3. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
4. Einzelheiten der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
5. Berichtigungen der Wählerverzeichnisse,
6. die Feststellung der Wahlergebnisse,
7. die Zuteilung der Sitze,
8. Wahlanfechtungen,
9. die Bestellung der Wahlausschüsse.

## § 9

### **Aufgaben der Wahlleitung**

(1) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Sie sorgt insbesondere für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Verteilung der Unterlagen für die Briefwahl.

(2) Die Wahlleitung oder die von ihr beauftragte Person nimmt die Wahlvorschläge entgegen.

## § 10

### **Wahlausschüsse**

(1) Der Wahlvorstand bestellt für jeden Wahlort einen Wahlausschuss, der nach Weisung des Wahlvorstandes für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen hat.

(2) Jedem Wahlausschuss soll ein Mitglied jeder Gruppe angehören. Jeder Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Nach Möglichkeit soll jedem Wahlausschuss ein Mitglied des Wahlvorstandes angehören. Der Wahlausschuss besteht maximal aus vier Personen.

(3) Über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von allen Mitgliedern, die mitgewirkt haben, unterzeichnet.

## § 11

### **Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wahlleitung stellt für jeden Wahlort Verzeichnisse der Personen auf, die in den jeweiligen Gruppen und zu den jeweiligen Organen wahlberechtigt sind.

(2) Die Wählerverzeichnisse enthalten Namen, Vornamen und Anschriften der am Wahltag Wahlberechtigten sowie soweit möglich den Fachbereich, dem sie angehören. Auf Antrag

kann die Anschrift durch die Dienstadresse ersetzt werden. Grundlage für die Wählerverzeichnisse sind die in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am Tage der Wahlbekanntmachung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses an den Wahlorten auszulegen. Vier Wochen vor dem Wahltermin werden die Wählerverzeichnisse geschlossen.

(4) Vom Tage der Auslegung an sind Änderungen der Wählerverzeichnisse nur noch auf Grund von Einsprüchen oder zur Berichtigung offener Unrichtigkeit zulässig.

(5) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Schließung der Wählerverzeichnisse Einspruch gegen deren Richtigkeit einlegen. Hilft die Wahlleitung dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich; die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist eine Dritte oder ein Dritter vom Einspruch betroffen, so ist dieser oder diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sofern der Einspruch nicht offensichtlich begründet ist.

## § 12

### **Wahlbenachrichtigung**

Spätestens acht Wochen vor der Wahl benachrichtigt die Wahlleitung alle Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Der Wahlbenachrichtigung ist ein Briefwahantrag beigelegt.

## § 13

### **Wahlbekanntmachung**

(1) Der Wahlvorstand fordert spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin hochschulöffentlich auf, Wahlvorschläge für die Wahl einzureichen.

(2) Die Wahlbekanntmachungen für jede der Wahlen müssen bezeichnen:

1. die Gruppen,
2. den Zeitpunkt der Wahlen,
3. die Wahllokale,
4. die Stellen in der Hochschule,
  - a) die nähere Auskünfte über die Wahlen erteilen,
  - b) bei denen die Wählerverzeichnisse ausgelegt werden,
  - c) bei denen die Vordrucke für die Wahlvorschläge erhältlich sind und bei denen die Wahlvorschläge einzureichen sind,

5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen sowie die Form und die Frist für diese Einsprüche,
6. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht sein müssen,
7. die Vorschriften, die bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu beachten sind,
8. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der einzelnen Gruppen,
9. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen Hintergründe,
10. Ort und Datum der Wahlbekanntmachungen sowie die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die die Wahlbekanntmachung unterzeichnet haben.

## § 14

### **Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag muss Namen, Vornamen und den Fachbereich sowie ggf. Angaben über Dienststelle und Abteilung enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.
- (2) In einem Wahlvorschlag können jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Fachhochschullehrkräfte, der Lehrbeauftragten, der Studierenden oder der sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Bediensteten benannt werden.
- (3) Die Wahlvorschläge sollen auf den von der Wahlleitung bereitzustellenden Vordrucken eingereicht werden. Unterschriften sind persönlich zu vollziehen. Außerdem ist der Name aller Unterzeichnenden in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.
- (4) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers zur Kandidatur vorzulegen, die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (5) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens drei zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber berechtigten Personen unterzeichnet werden. Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerberinnen und Bewerbern gefordert werden. Die Unterzeichnung kann nicht widerrufen werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Vorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.
- (6) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (Listenvertretung) benannt werden, die zur Angabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleitung bevollmächtigt ist. Wird keine Vertrauensperson benannt, gilt die an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Bewerberin oder der an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Bewerber als Vertrauensperson.

## § 15

### **Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung einzureichen. Die Wahlleitung oder eine von ihr Beauftragte oder ein Beauftragter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie oder er prüft die Wahlvorschläge unverzüglich. Stellt sie oder er Mängel fest, so fordert sie oder er die Vertrauensperson auf, diese rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf des Einreichungstermins beschließt der Wahlvorstand auf einer Sitzung, zu der die Vertrauenspersonen zu laden sind, über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand auf dem Wahlvorschlag gestrichen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, so ist sie oder er vom Wahlvorstand auf allen Listen zu streichen.

(4) Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Die Wahlleitung verkündet die Entscheidung des Wahlvorstandes im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe.

(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekanntgemacht.

## § 16

### **Einspruch gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes**

(1) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Vertrauensperson bei der Wahlleitung binnen einer Woche nach der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen.

(2) Streicht der Wahlvorstand den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, so kann auch die Bewerberin oder der Bewerber selbst Einspruch einlegen.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

(4) Die Entscheidung ist im Anschluss an die Beschlussfassung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben und der oder dem Einspruchs-führenden schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung kann nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

## § 17

### **Stimmzettel**

(1) Für jede Gruppe und jede Wahl werden besondere Stimmzettel erstellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerberinnen und der Bewerber, ggf. unter Angabe des Kennwortes, aufgeführt.

(2) Bei Mehrheitswahl werden auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages aufgeführt.

(3) Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

## § 18

### **Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Wahlvorgang für jedes Gremium für das sie oder er wahlberechtigt ist.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist der Wahlvorschlag zu kennzeichnen, für den die Stimme abgegeben wird.
- (3) Bei Mehrheitswahl haben alle Wählerinnen und Wähler so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung zugunsten einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist unzulässig.

## § 19

### **Wahlhandlung**

- (1) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Der Wahlausschuss trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in die Wahlumschläge legen können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Der Wahlausschuss überzeugt sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, dass die Wahlurnen leer sind und verschließt sie sodann.
- (3) Alle Wahlberechtigten erhalten nach Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Wahlumschläge. Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnis festzustellen. Die Wahlbenachrichtigung soll abgegeben werden. Auf Verlangen ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises erforderlich.
- (4) Sobald die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung besteht, wird die Wahlurne freigegeben. Die Wählerin oder der Wähler legt die Wahlumschläge in die Wahlurnen. Der Wahlausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.
- (5) Die Wählerin oder der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlausschuss auf Verlangen die Wahlumschläge zur Prüfung, ob Anlass zur Zurückweisung besteht, zu übergeben.
- (6) Hat die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel verschrieben, diese oder die Wahlumschläge versehentlich unbrauchbar gemacht, so sind ihr oder ihm auf Verlangen neue Stimmzettel und ggf. neue Wahlumschläge auszuhändigen.
- (7) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit oder wenn alle Wahlberechtigten gewählt haben, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlhandlung für beendet.

## § 20

### **Briefwahl**

(1) Alle Wahlberechtigten, die den Briefwahantrag unterschrieben zurücksenden, erhalten von der Wahlleitung folgende Unterlagen für die Briefwahl:

- a) Wahlschein,
- b) Wahlumschläge,
- c) Stimmzettel,
- d) Wahlbriefumschlag.

(2) Der Briefwahantrag muss spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung eingehen. Die Zusendung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Wählerverzeichnis durch rote Eintragung eines „W“ zu vermerken.

(3) Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den bzw. die Stimmzettel, legt ihn bzw. sie in den entsprechenden Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag bzw. den verschlossenen Wahlumschlägen in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn der Wahlleitung oder der oder dem von ihr oder ihm Beauftragten.

(4) Die oder der von der Wahlleitung Beauftragte vermerkt den Tag des Eingangs – am Wahltag auch die Uhrzeit – auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(5) Wahlbriefe sind bis zur Auszählung der Stimmen ungeöffnet, nach Weisung der Wahlleitung verschlossen und sicher aufzubewahren.

(6) Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind von der Wahlleitung ungeöffnet bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren. Die Einsendenden werden nicht als Wählerin oder Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## § 21

### **Auszählung der Stimmen**

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Wahlurnen geöffnet; die Zahl der in den Urnen enthaltenen Wahlumschläge wird am Wahlort vom Wahlausschuss mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen und festgestellt.

(2) Die gezählten Wahlumschläge werden zusammen mit dem Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand in versiegelten Umschlägen zugeleitet. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen nach Vermischung mit den im Rahmen der Briefwahl abgegebenen Wahlumschlägen aus.

(3) Die Stimmen werden für jede Wahl und jede Gruppe gesondert ausgezählt.

(4) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,

2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
3. keine Kennzeichnung enthält,
4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
6. mehr als die zulässigen Kennzeichnungen enthält.

Ist der Wahlumschlag leer, so zählt dies als ungültige Stimme. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ungültige Stimme.

(6) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss. Seine Entscheidung wird auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

## § 22

### **Behandlung der Briefwahlstimmen**

- (1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.
- (2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Versicherung an Eides Statt oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert aufzubewahren.
- (3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge mit den anderen in dieser Gruppe und für diese Wahl abgegebenen Wahlumschlägen vermischt.

## § 23

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlvorstand stellt für jedes zu wählende Gremium und für jede Gruppe folgendes fest:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
  3. die Zahl der gültigen Stimmen,
  4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  5. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen,

6. die Namen der Gewählten.

(2) Bei Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Wahlvorschläge erhalten haben, solange durch 1, 2, 3, usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern einer Liste werden die Sitze nach der Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt.

(3) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages in der Reihenfolge der Stimmzahl gewählt. Absatz 2 Satz 3 und 5 gelten entsprechend.

(4) Ist nach dem Ergebnis der Wahl bei den Mitgliedern nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des VerwFHG ein Fachbereich nicht mit mindestens zwei Fachhochschullehrkräften vertreten, werden den beiden Wahlbewerberinnen bzw. -bewerbern dieses Fachbereichs, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen, die beiden letzten Sitze für diese Gruppe zugeteilt.

## § 24

### **Wahlniederschrift**

(1) Über die Wahlhandlung und die Tätigkeit des Wahlvorstandes sowie der Wahlausschüsse bei der Auszählung der Stimmen sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von allen Mitgliedern, die mitgewirkt haben, unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift über die Ermittlung der Wahlergebnisse muss die Feststellungen des § 23 Abs. 1 enthalten.

(3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung der Wahlergebnisse zu bündeln und der entsprechenden Niederschrift beizufügen.

(4) Die Niederschriften nebst Anlagen sind der Wahlleitung zu übergeben; sie hat sie bis zum Abschluss der nächsten Wahlen aufzubewahren. Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Unterlagen dürfen bereits nach Eintritt der Unanfechtbarkeit vernichtet werden.

## § 25

### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis durch Aushang hochschulöffentlich bekannt.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten, die Rektorin oder den Rektor und die Fachbereichsleitungen.

## § 26

## **Wahlprüfungsverfahren**

(1) Wird von der Wahlleitung oder einer oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Wahlvorstand oder an die Wahlleitung zu richten; er bedarf einer Begründung.

(2) Die Anfechtung einer Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nur zulässig, wenn gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Unregelmäßigkeiten auf die Verteilung der Sitze von Einfluss gewesen sein könnten, erklärt er die betreffende Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet für die gesamte betroffene Wahl oder für einzelne Gruppen eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder: Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der antragstellenden Person zuzustellen.

(4) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(5) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluss der Wiederholungswahl.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2020

Montag, 8. Juni 2020

Nr. 24

Seite	Seite	Seite
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>		
Wahlordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung. . . . .	610	
Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG; Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen. . . . .	610	
<b>Hessisches Ministerium für Soziales und Integration</b>		
Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digital-Pakts Schule 2019 bis 2024 für staatlich anerkannte Pflegeschulen . . . . .	610	
<b>Regierungspräsidien</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Vorhaben der TLR Tanklager Raunheim GmbH . . . . .	617	
Vorhaben der Fraport AG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BlmSchG. . . . .	618	
Vorhaben der Rheingauwasser GmbH, 65344 Eltville am Rhein, Rheingau-Taunus-Kreis; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG . . . . .	618	
Vorhaben der Avacon Netz GmbH, 38229 Salzgitter; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG . . . . .	619	
Vorhaben der AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	619	
Anerkennung der Oskar Otto Dietrich-Stiftung, Sitz Bad Vilbel, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts . . . . .	619	
Anerkennung der Rising Day Stiftung mit Sitz in Kronberg im Taunus als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts . . . . .	620	
Anerkennung der Kiene-Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts. . . . .	620	
Anerkennung der D&M Tyra MMXX Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts. . . . .	620	
Anerkennung der Fabira-Stiftung MMXX als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts . . . . .	620	
Anerkennung der Potz MMXX Stiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts . . . . .	620	
Genehmigung der Namensänderung der International Diamondway Buddhism Foundation of the Karma Kagyu Lineage in International Diamond Way Buddhism Foundation of the Karma Kagyu Lineage . . . . .	620	
Aufhebung der Inge und Thomas Lenhart-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main . . . . .	620	
<b>GIESSEN</b>		
Vorhaben der Firma Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH, Ahornweg 37, 35713 Eschenburg; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	620	
Anerkennung der Magdalena Schneider-Stiftung mit Sitz in Marburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts . . . . .	621	
Anerkennung der Keil-Sauer-Stiftung mit Sitz in Marburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts . . . . .	621	
<b>KASSEL</b>		
Vorhaben der Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Standort Hattorf, 36269 Philippsthal (Werra); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	621	
Vorhaben der Gemeinde Großenlüder zur Renaturierung der Lüder im Bereich der „Großen Mühle“; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	622	
Vorhaben der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Philippsthal (Werra) . . . . .	622	
Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „SEARA-Stiftung“ mit Sitz in Hofbieber-Elters, Landkreis Fulda . . . . .	623	
Aufhebung der „Carl Schmotter Stiftung für Tierschutz“ mit Sitz in Kassel . . . . .	623	
<b>Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement</b>		
Bundesstraße Nr. 252, Bau eines Rad-/Gehweges zwischen den Ortsteilen Twistetal/Berndorf und Twistetal/Twiste – II. Bauabschnitt, von der Kreisstraße Nr. 79 bis zur Ortsdurchfahrt Twistetal/Twiste; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	623	
<b>Öffentlicher Anzeiger . . . . .</b>	625	
<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>		
ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen; Sitzung der Verbandsversammlung. . . . .	626	
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden; Änderung in der Vertreterversammlung . . . . .	626	
<b>Stellenausschreibungen . . . . .</b>	627	

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

508

### Wahlordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Die Landesregierung hat am 4. Mai 2020 die im Wege des Umlaufverfahrens mit Frist bis zum 8. April 2020 vom Senat der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung beschlossene Ergänzung der Wahlordnung, Anlage der Grundordnung vom 20. September 2012 (StAnz. 2013 S. 9), nach § 6 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) genehmigt.

Wiesbaden, den 25. Mai 2020

**Hessisches Ministerium  
des Innen und für Sport**  
Z 4 -08e14.05-01

*StAnz. 24/2020 S. 610*

509

### Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidioms Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 19. Juni 2017 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen. Es handelt sich dabei um folgende Gegenstände:

1. Fahrrad der Marke: Cyco Compact (Klapprad) mit der Rahmennummer: MAK141112195
2. Fahrrad der Marke: Kalkhoff allround series (Herrenfahrrad) mit der Rahmennummer: PT15052206
3. Fahrrad der Marke: Germatec 0.3 mit der Rahmennummer: MA109120377

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 29. Juni 2020 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 – Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 20. Mai 2020

**Polizeipräsidium Frankfurt am Main**  
V 12 – 21a 02 – 89/20

*StAnz. 24/2020 S. 610*

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

510

### Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für staatlich anerkannte Pflegeschulen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 267) bestimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Kultusministerium:

#### 1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

Die vorliegende Förderrichtlinie konkretisiert die Regelungen des HDigSchulG für die Träger der staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HDigSchulG.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nur zusätzliche Maßnahmen nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

##### 2.1 Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen jedoch nur, wenn sie dazu dienen,
  - a) unzureichende Internetanschlüsse des Schulstandorts auszugleichen, wenn kein Anbieter einen Breitbandanschluss bis zum Ende des Förderzeitraumes garantieren kann, oder
  - b) die Infrastruktur bei Leistung, Qualität, Administration und Wartung (zum Beispiel Cache Systeme für Streaming, Betriebs- und Softwareverteilung, Device Management) zu verbessern oder

- c) spezifische schulische Anwendungen zu ermöglichen, die gesondert begründet sein müssen, oder
- d) rechtlichen Anforderungen zu genügen (zum Beispiel Jugendschutz);
2. schulisches WLAN;
3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten; diese Maßnahmen sind gesondert zu begründen;
4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehörigen Steuerungsgeräten) zum Betrieb in der Schule mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die fachrichtungsbezogene Bildung an beruflichen Schulen;
6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets), wenn
  - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Nr. 1 und 2 förderfähig ist, verfügt und
  - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist.
 Mobile Endgeräte mit vorrangig verwaltungsbezogenen Funktionen sowie Smartphones sind nicht förderfähig;
7. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbeizuführen, die Service-Qualität bestehender Ange-

- bote zu steigern oder die Erweiterungs- und Anschlussfähigkeit bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
8. Einrichtung von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der Träger der Pflegeschulen. Personalkosten der Träger der Pflegeschulen sind hierbei nicht förderfähig.
- 2.2 Das Leasing von IT-Infrastruktur ist nur förderfähig, wenn das Zusätzlichkeitserfordernis nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 erfüllt ist und darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
    1. Die Leasingverträge erstrecken sich mindestens auf die Dauer der Zweckbindungsfrist, vergleiche Nr. 4.4. Wenn die Zweckbindungsfrist über den Förderzeitraum hinausgeht, muss der Antragsteller den Vertrag weiterführen und aus Mitteln außerhalb dieser Förderung weiterfinanzieren.
    2. Bereits bestehende Leasingverträge dürfen nicht vorzeitig beendet werden.
    3. Förderfähig sind nur Leasingraten für Nutzungszeiten während der Laufzeit des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024.
    4. Die Fördermittel für Leasingraten können erst zur Auszahlung abgerufen werden, wenn die einzelnen Raten fällig sind. Ebenfalls zulässig ist es, die Leasingraten nachlaufend in einer einheitlichen Summe nach Vertragsende abzurufen.
    5. Förderfähig sind nur die investiven Anteile der Leasingraten. Nicht förderfähig sind Finanzierungskosten, Versicherungen sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support. Die Anteile sind gesondert auszuweisen.
  - 2.3 Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister.
  - 2.4 Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.
  - 2.5 Wenn ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) möglich ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.
  - 2.6 Alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Preisminderungen und Rabatte sowie Veräußerungserlöse im Fall von Ersatzbeschaffungen) mindern die förderfähigen Ausgaben.

### 3. Empfänger der Fördermittel

Antragsberechtigt sind die in der Anlage zu dieser Richtlinie genannten Träger der Pflegeschulen. Gehen Pflegeschulen auf einen anderen Träger über, so erwirbt der neue Träger die Antragsberechtigung für das zugehörige Kontingent; das gilt auch, wenn der neue Träger nicht in der Anlage genannt ist. Gehen Pflegeschulen während der Dauer der Förderung auf einen anderen Träger über, so ist der Antragsteller berechtigt, den auf diese Schulen entfallenden Anteil seines Kontingents an den neuen Träger weiterzuleiten, soweit dieser die Verpflichtung übernimmt, die Maßnahme weiter durchzuführen. Nach dem 31. Dezember 2019 neu gegründete Pflegeschulen sind nicht förderfähig.

### 4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Über die Beantragung einer Förderung für eine Maßnahme im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents entscheiden die Antragsberechtigten eigenverantwortlich. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.
- 4.2 Die zu beschaffende digitale Infrastruktur muss grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Die Förderung setzt voraus, dass die Antragsteller für jede Schule eine Bestandsaufnahme und eine Anforderungsanalyse durchgeführt haben. Sie erfüllen diese Voraussetzung in der Regel durch die Angabe im Medienbildungskonzept nach Nr. 10.4 Satz 1 Buchst. a. Der Antragsteller hat schriftlich zu bestätigen, dass er beabsichtigt, die geförderte Infrastruktur langfristig für den Bildungszweck der Pflegeausbildung zu nutzen.
- 4.3 Maßnahmen nach Nr. 2 können gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 begonnen werden. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden

verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Maßnahme handelt.

- 4.4 Die geförderten Maßnahmen müssen dazu geeignet sein, längerfristig dem Verwendungszweck entsprechend genutzt zu werden. Bei baulichen Maßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens fünfundzwanzig Jahre. Für Wirtschaftsgüter nach Nr. 2.1 Nr. 2 und 4 bis 6 gilt eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren. Im Übrigen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens zehn Jahre.
- 4.5 Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme beträgt 10.000 Euro. Beträgt das Kontingent nicht mehr als 15.000 Euro kann das Mindestinvestitionsvolumen durch bis zu drei gemeinsam einzureichende Anträge zugunsten desselben Standorts erreicht werden.
- 4.6 Doppelförderungen sind unzulässig; insbesondere ist es nicht zulässig, eine Maßnahme aus dem Investitionsförderprogramm fördern zu lassen, die bereits aus anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wird. Ein von einem Dritten eingebrachter Finanzierungsanteil mindert die förderfähigen Ausgaben im Rahmen der öffentlichen Finanzierung. Eine Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgrenzbare Abschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, soweit dies mit den Förderbedingungen der anderen Programme vereinbar ist. Die Prüfung obliegt dem Antragsteller.
- 4.7 Der Antragsteller stellt sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Vergaberechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Union verwendet werden. Es ist in jedem Einzelfall vom Antragsteller zu überprüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist. Dies gilt auch, wenn die Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden. In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:
  - a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 2 und 3 zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
  - b) Fachfachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (RZBau), Anhang 1 zu den VV zu § 44 LHO, und
  - c) die Erlasse zum öffentlichen Auftragswesen.
 Der Empfänger der Fördermittel hat bei der Erteilung von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100.000 Euro beträgt, den Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergaberlass), sowie die § 10 Abs. 3 bis 5, § 11 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) zu beachten sowie die Vorschriften des Vierten Teils des GWB. Wenn es sich bei dem Maßnahmenträger um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, ist das unmittelbar geltende Vergaberecht einschließlich des HVTG zu beachten. Erlasse, Verordnungen und Gesetze können auf der Internetpräsenz der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. eingesehen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD – [www.had.de](http://www.had.de)) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Soweit eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu ist das gesamte Vergabeverfahren in einem Vergabevermerk abzubilden.
5. **Art und Umfang, Höhe der Förderung**
- 5.1 Die Förderung erfolgt nach §§ 23 und 44 LHO einschließlich der entsprechenden VV, soweit sich aus dieser Förderrichtlinie nichts anderes ergibt. Die Zuwendung wird als Pro-

- jektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt für die Gewährung der Bundesmittel höchstens 75 Prozent und für die Gewährung der Landesmittel höchstens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Das Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) entscheidet über die Förderung der Träger der Pflegeschulen als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten Kontingente im Einvernehmen mit dem Kultusministerium (HKM).
- 5.2 Die Höhe der einzelnen Kontingente ergibt sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie. Anträge auf Förderung von Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente gestellt werden.

## 6. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung

Ver spätet verwendete Bundesmittel sind nach § 13 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes mit mindestens 0,1 Prozent zu verzinsen. Die Frist zur Geltendmachung der Zinsen beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die gezahlten Zinsen an das Land weiter. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der verspäteten Verwendung von Landesmitteln.

## 7. Rückforderung

- 7.1 Soweit die Maßnahme den förderfähigen Zwecken nicht entspricht, tritt die WIBank vom Zuwendungsvertrag zurück und fordert die Bundes- und Landesmittel vom Antragsteller zurück. Bei sonstiger nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel, sind ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt und eine vollständige oder teilweise Rückforderung nach Nr. 8 der VV zu § 44 LHO zu prüfen. Bei der Entscheidung über den Umfang der Rückforderung soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.
- 7.2 Der zurückgeforderte Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel bis zu deren Rückzahlung zu verzinsen. Zur Verzinsung gilt Nr. 6 entsprechend. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel Kenntnis erlangt.

## 8. Mitteleinbehalt

Die Empfänger der Fördermittel sollen Sicherungs- und Mängel einbehalte grundsätzlich durch zusätzliche Eigenmittel finanzieren. Die Fördermittel (Bundes- und Landeszuschuss) sollen grundsätzlich nicht einbehalten werden, sondern – für den Mängel fall durch eine Bankbürgschaft oder die Bürgschaft eines Kreditversicherers gesichert – zur Begleichung von Rechnungen verwendet werden. Auf das Wahlrecht des Auftragnehmers nach § 17 Abs. 3 VOB/B und § 18 Abs. 2 VOL/B und die etwaige Erforderlichkeit einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer wird hingewiesen. Fördermittel sollen nicht länger als zwei Monate auf einem Verwahrkonto verbleiben. Es ist von dem Antragsteller regelmäßig zu prüfen, ob die Fördermittel auf einem Verwahrkonto zweckentsprechend für andere förderfähige Maßnahmen verwendet werden können. Die WIBank ist über den Sachverhalt zu unterrichten. Die zweimonatige Verwendungsfrist nach Nr. 10.7 und die Verzinsungsfolge bei verspäteter Verwendung der ausgezahlten Mittel sind von dem Antragsteller bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei kommunaler ersetzenden Maßnahmen.

## 9. Sonstige Förderbestimmungen

- 9.1 Sollten Teile eines Förderkontingentes nach Beantragung wieder frei werden, zum Beispiel weil sich die veranschlagten förderfähigen Ausgaben reduzieren, sich diese nach Nr. 2.6 mindern oder sich einzelne Vorhaben nicht in der beabsichtigten Weise realisieren lassen, können Antragsberechtigten im Sinne der Nr. 3 weitere Anträge stellen.
- 9.2 Förderkontingente der Träger der Pflegeschulen, die nach Ablauf des 31. Dezember 2021 durch den Antragsteller nicht belegt sind, können vom HMSI im Einvernehmen mit dem HKM anderen Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen können andere Antragsberechtigten auch nach dem 31. Dezember 2021 Anträge nach Nr. 10.3 und 10.4 bei der WIBank stellen. Das HMSI kann hierfür eine Frist vorsehen.

## 10. Verfahren

- 10.1 Das Land bedient sich zur Finanzierung und Umsetzung der WIBank. Informationen zum Förderprogramm werden über die WIBank bereitgestellt.

- 10.2 Die Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes und des Landes wird in einem Zuwendungsvertrag nach Nr. 4.3 der VV zu § 44 LHO geregelt.

- 10.3 Die Vertragsurkunden sollen jeweils innerhalb einer Annahmefrist von vier Wochen nach Zugang des Vertragsangebotes von dem jeweiligen Träger der Pflegeschule rechtsverbindlich unterzeichnet an die WIBank zurückgesandt werden; für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der WIBank maßgebend. Die Verträge werden durch die jeweils vertretungsberechtigten Organe der Träger der Pflegeschulen unterzeichnet. Die Anträge sind der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach den vorgeschriebenen Mustern zu übermitteln. Die Vordrucke werden auf der Internetseite der WIBank in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Anträge auf Förderung einer Maßnahme sind bis zum 31. Dezember 2021 zu stellen. Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgerechnet werden. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Jeder Empfänger der Fördermittel kann innerhalb seines Kontingents mehrere Anträge stellen. Gleichartige Maßnahmen eines Trägers von Pflegeschulen können in einem Antrag zusammengefasst werden.

Die Anträge müssen die folgenden Angaben umfassen:

- Eine Bestätigung darüber, dass die Maßnahme zusätzlich nach § 9 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist,
  - eine Darstellung der Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn des Investitionsvorhabens) kumuliert für alle in den Antrag einbezogenen Schulen,
  - die Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen noch nicht begonnenen Abschnitt einer Maßnahme handelt, sofern das Investitionsvorhaben vor dem 17. Mai 2019 begonnen wurde,
  - eine Bestätigung über ein auf die Ziele abgestimmtes Konzept des Trägers der Pflegeschule zur Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,
  - eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen zum Ausschluss von Doppelförderungen,
  - im Fall eines Trägerwechsels den Nachweis über den Übergang der Trägerschaft,
  - im Fall des Leasings eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowie
  - eine Erklärung darüber, dass die Finanzierung während der gesamten Zweckbindungsfrist gesichert ist.
- 10.4 Dem Antrag ist darüber hinaus ein Medienbildungskonzept der Schule beizufügen, das die folgenden Angaben enthalten muss:
- eine Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung,
  - ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept sowie
  - eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.

Träger von Pflegeschulen haben bei ihrem Medienbildungskonzept die Empfehlungen des Deutschen Bildungsrats für Pflegeberufe vom Oktober 2017 zu „Strategien zur Förderung digitaler Medienkompetenz in der Pflegeausbildung“ maßgebend zu berücksichtigen und müssen aufzeigen, wie auf Basis der handlungskompetenzorientierten Berufspädagogik Medien zum Einsatz kommen sollen. Dabei ist ein Zusammenhang zu den Inhalten des Rahmenausbildungsplans der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz herzustellen.

- 10.5 Die WIBank prüft die Anträge, fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen oder Angaben bei den Antragstellern nach und leitet die Anträge in schriftlicher und elektronischer Form zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag an das HMSI weiter.

Das HMSI prüft als bewilligende Stelle die beantragte Maßnahme im Hinblick auf das Medienbildungskonzept. Bei Vorliegen der Voraussetzungen leitet das HMSI die Bestätigung darüber sowie den Antrag in elektronischer Form zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag an das HKM zur Herstellung des Einvernehmens weiter. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Einvernehmen leitet das HKM die Bestätigung darüber sowie den Antrag in elektronischer Form an die WIBank zur weiteren Bearbeitung weiter.

Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, verstoß die WIBank den Antragsteller darauf hin. Das HMSI kann Maßnahmen von der För-

derung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Stuft das HMSI eine Maßnahme als förderfähig ein, so wird diese durch die WIBank in eine Förderliste aufgenommen. Die Liste wird jeweils zur Mitte eines Monats aktualisiert. Der Mittelabruf für eine Maßnahme ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Förderliste möglich.

Das HMSI ist berechtigt, detaillierte Förderlisten zu veröffentlichen. Diese können insbesondere Angaben zum Antragsverfahren, zum Umsetzungsstand, zu geleisteten Zahlungen und Rückforderungen (einschließlich Zinsen) sowie zum Verwendungsnachweisverfahren beinhalten. Anlassbezogen dürfen auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Empfängern der Fördermittel veröffentlicht werden, sofern keine schützenswerten Belange entgegenstehen.

Die WIBank übersendet dem Antragsteller nach Abschluss des Antragsverfahrens eine Förderliste mit den bewilligten Maßnahmen.

10.6 Nach Beginn der Fördermaßnahme ist über den Fortgang jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises zu berichten. Der Bericht ist nach einem vorgegebenen Muster bis zum 20. Juli desselben und bis zum 20. Januar des folgenden Jahres an die WIBank zu erstatten. Darüber hinaus ist der Empfänger der Fördermittel verpflichtet, auf Nachfrage der WIBank oder der Bewilligungsstelle Auskünfte zu der Maßnahme und den Zahlungen zu erteilen.

10.7 Die Bundesmittel werden von der WIBank bei der Bundeskasse abgerufen und dem Antragsteller zusammen mit den Landesmitteln ausgezahlt.

Der Abruf von Fördermitteln bis zur Ausschöpfung des Förderkontingentes je Antragsteller muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist jeweils der letzte Tag im Monat. Hierbei versichert der Antragsteller, dass mit der Maßnahme im Sinne der Nr. 2.1 oder 2.2 begonnen wurde und dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die WIBank kann entsprechende Unterlagen als Nachweis anfordern. Als fällige Zahlungen gelten auch bereits aus eigenen Mitteln beglichene Zahlungen. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am Fünfzehnten des zweiten auf den Abruf folgenden Monats.

Es sind bis zu drei Mittelabrufe je Maßnahme möglich. Wenn die Förderung weniger als 25.000 Euro beträgt, ist nur ein Abruf unter Einreichung des Verwendungsnachweises zulässig. Bei Leasingverträgen ist abweichend davon höchstens ein Abruf im Jahr zulässig.

Die Fördermittel müssen bis spätestens zum Abrufstichtag 30. Juni 2025 abgerufen werden. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Mittelabruf trägt der Antragsteller.

10.8 Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen sind.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende (mit Abnahme aller Leistungen), spätestens bis zum 31. August 2025, der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster vorzulegen. Die WIBank kann Verwendungsnachweise zu einem früheren Zeitpunkt anfordern.

Im Fall von Leasing muss der Vertrag sowie eine Rechnung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden. Der förderfähige Anteil der Leasingrate ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

Mit Übersendung des Verwendungsnachweises sind zwei Fotos der fertiggestellten Maßnahme an die Emailadresse [digitalpakt@wibank.de](mailto:digitalpakt@wibank.de) zu übersenden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos an die Bewilligungsstelle und die WIBank zu übertragen.

10.9 Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, die Evaluation des „DigitalPakt Schule“ zu unterstützen. Sie weisen auf die Förderung aus dem „DigitalPakt Schule“ in geeigneter Weise durch einen vorgegebenen Style-Guide hin und können von Bund und Land in öffentlichkeitswirksame Termine eingebunden werden.

**11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Mai 2020

**Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration**  
18b5310-0005/2019/003  
– Gült.-Verz. 3500 –

StAnz. 24/2020 S. 610

**Kontingentverteilung (Anlage zur Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019-2024 für staatlich anerkannte Pflegeschulen nach § 65 Abs. 1 und 2 Pflegeberufegesetz auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 HDigSchulG)**

Schulträger	Schulname	Schulort	Bundes-zuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
AGAPLESION Diakonie Kliniken	CBG Christliches Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe	Kassel	77.582,84	25.860,95	103.443,79
AGAPLESION Frankfurter Diakonie Kliniken	Krankenpflegeschule am Agaplesion Bildungszentrum für Pflegeberufe	Frankfurt am Main	51.952,80	17.317,60	69.270,40
Alice-Hospital Darmstadt	Bildungszentrum für Gesundheit, Mathildenhöhe (BZG-Mathildenhöhe)	Darmstadt	117.533,07	39.177,69	156.710,76
Alten- und Pflegezentren des MKK	Aus- und Fortbildungsinstitut für Altenpflege	Rodenbach	47.450,22	15.816,74	63.266,96
ARTEMED gGmbH/ St. Elisabethen-Krankenhaus Frankfurt	Katholische Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Katharina-Kasper-Schule & Regina-Protmann-Schule	Frankfurt am Main	34.635,20	11.545,07	46.180,27
Asklepios Krankenpflegeschulen gGmbH	Asklepios Bildungszentrum für Gesundheitsfachberufe Wiesbaden	Wiesbaden	26.669,10	8.889,70	35.558,80
	Bildungszentrum für Gesundheitsfachberufe an der Asklepios Klinik Lich	Lich	10.390,56	3.463,52	13.854,08

Schulträger	Schulname	Schulort	Bundes- zuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinan- zierung in Euro	Kontingent in Euro
	Krankenpflegeschule am Asklepios Bildungszentrum für Gesundheitsfachberufe Dreieich	Dreieich	37.752,37	12.584,12	50.336,49
	Krankenpflege- und Krankenpflegehilfeschule am Asklepios Bildungszentrum	Bad Wildungen	46.757,52	15.585,84	62.343,36
AWO Nordhessen gGmbH	AWO Altenpflegeschule	Eschwege	38.445,07	12.815,02	51.260,09
		Kassel	63.728,76	21.242,92	84.971,68
		Burghaun	37.752,37	12.584,12	50.336,49
	Altenpflegeschule der Arbeiterwohlfahrt	Marburg	86.587,99	28.862,66	115.450,65
		Homberg	22.166,53	7.388,84	29.555,37
BBZ Mitte Fulda	Altenpflegeschule BBZ Mitte GmbH	Petersberg	18.356,65	6.118,88	24.475,53
Bildungszentren Hessen GmbH – gemeinnützig – Kassel	Grone-Bildungszentren Hessen GmbH	Frankfurt am Main	26.669,10	8.889,70	35.558,80
BZfGS GmbH Bildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe Limburg	Altenpflegeschule am Bildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe der BZfGS GmbH	Limburg a. d. Lahn	43.294,00	14.431,33	57.725,33
Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.	Caritas Lehranstalt für Altenpflege	Fulda	30.825,33	10.275,11	41.100,44
Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.	Caritas-Akademie St. Vincenz	Wiesbaden und Hadamar	83.470,83	27.823,61	111.294,44
Deutsche Angestellten Akademie GmbH	Deutsche Angestellten Akademie GmbH	Kassel	62.689,71	20.896,57	83.586,28
DIAKO Waldeck-Frankenberg gGmbH	Waldeckisches Diakonissenhaus Sophienheim – Altenpflegeschule	Bad Arolsen	33.942,49	11.314,16	45.256,65
DIALOG-Bildungsinstitut Kassel	DIALOG-Institut Dr. Kilian – Altenpflegeschule	Kassel	13.507,73	4.502,58	18.010,31
DRK-Landesverband Hessen e. V.	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V. Staatlich anerkannte Lehranstalt für Altenpflege	Kronberg im Taunus	26.669,10	8.889,70	35.558,80
Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen e. V.	Diakonisches Aus- und Fortbildungszentrum – Altenpflegeschule –	Hofgeismar	16.624,90	5.541,63	22.166,53
Evangelischer Verein für Innere Mission Frankfurt am Main	Bildungszentrum für Pflege im Hufeland-Haus	Frankfurt am Main	39.484,13	13.161,38	52.645,51
F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH	Altenpflegeschule an der Schule F+U	Darmstadt	47.103,87	15.701,29	62.805,16
Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e. V.	Bildungszentrum des Frankfurter Verbandes für Alten- und Behindertenhilfe e. V.	Frankfurt am Main	29.093,57	9.697,86	38.791,43
Gesundheit Nordhessen Holding AG	Gesundheits- und Krankenpflegeschule am Krankenhaus Bad Arolsen	Bad Arolsen	11.775,97	3.925,32	15.701,29
	Krankenpflegeschule und Schule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Kassel	Kassel	98.483,70	32.827,90	131.311,60
	Kinderkrankenpflegeschule am Klinikum Kassel	Kassel	24.244,64	8.081,55	32.326,19
Gesundheits-Akademie Main-Taunus GmbH	Gesundheits-Akademie Main-Taunus-GmbH	Bad Soden	28.747,21	9.582,40	38.329,61
Gesundheitsholding Werra-Meißner GmbH	Institut für Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung	Witzenhausen	24.937,34	8.312,45	33.249,79
Gesundheitszentrum Wetterau	Theodora Konitzky Akademie gGmbH	Bad Nauheim	45.025,76	15.008,59	60.034,35
Gesundheitszentrum Odenwaldkreis GmbH	Gesundheitszentrum Odenwaldkreis GmbH, Altenpflegeschule	Erbach/Odw.	9.005,15	3.001,72	12.006,87
	Krankenpflegeschule Odenwaldkreis	Erbach/Odw.	19.395,71	6.465,24	25.860,95

Schulträger	Schulname	Schulort	Bundes- zuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinan- zierung in Euro	Kontingent in Euro
GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH	Krankenpflegeschule des GPR Gesundheits- und Pflegezentrums Rüsselsheim	Rüsselsheim	26.669,10	8.889,70	35.558,80
Grone Bildungszentren Hessen GmbH – gemeinnützig – Bildungszentrum Hess. Lichtenau Altenpflegeschule	Grone-Bildungszentren Hessen GmbH gemeinnützig Hessisch Lichtenau	Hessisch Lichtenau	11.429,62	3.809,87	15.239,49
Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken	HELIOS – Dr. Horst-Schmidt-Kliniken – Schulen für Gesundheitsberufe	Wiesbaden	52.299,15	17.433,05	69.732,20
Helios Kliniken Taunus GmbH	Krankenpflegeschule Bad Schwalbach	Bad Schwalbach	21.820,17	7.273,39	29.093,56
Hephata Diakonie Schwalmstadt	Hephata Akademie für soziale Berufe, Altenpflegeschule	Schwalmstadt	7.500,00	2.500,00	10.000,00
Hochtaunus-Kliniken gGmbH	Bildungsinstitut an den Hochtaunus-Kliniken	Bad Homburg v. d. Höhe	27.015,45	9.005,15	36.020,60
Hospital zum Heiligen Geist gGmbH	Krankenpflegeschule Hospital zum Heiligen Geist GmbH	Fritzlar	15.585,84	5.195,28	20.781,12
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Offenbach	Johanniter-Altenpflegeschule	Rodgau	13.507,73	4.502,58	18.010,31
Klinikum Bad Hersfeld GmbH	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschule am am Institut für Gesundheitsberufe am Klinikum Bad Hersfeld	Bad Hersfeld	31.171,68	10.390,56	41.562,24
Klinikum Frankfurt Höchst GmbH	Krankenpflegeschule am Klinikum Frankfurt	Frankfurt am Main	55.762,67	18.587,56	74.350,23
Klinikum Fulda gAG	Krankenpflegeschule am Klinikum Fulda gAG	Fulda	29.786,27	9.928,76	39.715,03
	Kinderkrankenpflegeschule am Bildungszentrum Klinikum Fulda gAG	Fulda	15.239,49	5.079,83	20.319,32
Klinikum Hanau GmbH	Ausbildungszentrum am Klinikum Hanau GmbH	Hanau	38.791,42	12.930,47	51.721,89
kommit-Internationales Bildungszentrum Rhein-Main für Pflegeberufe GmbH	Kommit – Internationales Bildungszentrum Rhein-Main für Pflegeberufe GmbH	Frankfurt am Main	56.801,72	18.933,91	75.735,63
Königsberger Diakonie	Altenpflegeschule des Königsberger Diakonissen-Mutterhauses	Wetzlar	31.171,68	10.390,56	41.562,24
Krankenhausgesellschaft St. Vincenz mbH St. Vincenz Krankenhaus Limburg	BILDUNGSWERKSTATT Akademie für Gesundheitsfachberufe St. Vincenz Limburg	Limburg a. d. Lahn	28.400,86	9.466,95	37.867,81
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises	Altenpflegeschule des Lahn-Dill-Kreises	Herborn	34.981,55	11.660,52	46.642,07
Kreiskrankenhaus des Vogelsbergkreises in Alsfeld GmbH	Krankenpflegeschule des Vogelsbergkreises	Alsfeld	26.669,10	8.889,70	35.558,80
Kreiskrankenhaus Frankenberg gGmbH	Schulzentrum für Pflegeberufe Kreiskrankenhaus Frankenberg	Frankenberg (Eder)	20.434,77	6.811,59	27.246,36
Kreiskrankenhaus Rotenburg an der Fulda	Staatl. anerkannte Krankenpflegeschule des Ev. Diakonievereins am Kreiskrankenhaus Rotenburg	Rotenburg a. d. Fulda	10.736,91	3.578,97	14.315,88
Lahn-Dill-Kliniken GmbH	Krankenpflegeschule am Bildungszentrum der Lahn-Dill-Kliniken GmbH	Wetzlar	65.114,17	21.704,72	86.818,89
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH	Groß-Umstadt	17.317,60	5.772,53	23.090,13
Landkreis Limburg Weilburg	Krankenpflegeschule des Kreiskrankenhauses Weilburg	Weilburg	19.049,36	6.349,79	25.399,15
Ludwig Fresenius Schulen GmbH	Altenpflegeschule der Ludwig Fresenius Schulen GmbH	Frankfurt am Main und Bad Hersfeld	51.952,80	17.317,60	69.270,40
MainInstitut Friedberg	Altenpflegeschule des MainInstituts in Friedberg	Friedberg (Hessen)	25.283,69	8.427,90	33.711,59
MainInstitut Wiesbaden	Maininstitut Wiesbaden, Altenpflegeschule	Wiesbaden	34.288,85	11.429,62	45.718,47

Schulträger	Schulname	Schulort	Bundes- zuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinan- zierung in Euro	Kontingent in Euro
Main-Kinzig-Kliniken Pflege und Reha GmbH	Akademie für Gesundheit und Schule für Pflegeberufe	Gelnhausen	58.533,48	19.511,16	78.044,64
maxQ im Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungs- einrichtung des DGB (gGmbH)	MaxQ. im bfw – Unternehmen für Bildung	Frankfurt am Main	35.327,90	11.775,97	47.103,87
	maxQ im bfw, Fachschule für Altenpflege und Gesundheit	Heppenheim (Bergstraße)	43.294,00	14.431,33	57.725,33
me:care Altenpflegeschule	me:care Die mediana Altenpflegeschule Fulda	Fulda	10.044,21	3.348,07	13.392,28
Mission Leben – Lernen gGmbH	Akademie für Pflege- und Sozialberufe	Darmstadt und Wiesbaden	85.548,94	28.516,31	114.065,25
Pflegeausbildung Martina Ruh GmbH	Altenpflegeschule an der Pflege- akademie Ruh	Nauheim	29.439,92	9.813,31	39.253,23
Rotes Kreuz Schwesternschaft Oranien e. V.	Birgit Jung Altenpflegeschule – Rotes Kreuz Schwesternschaft Oranien e. V.	Wiesbaden	7.500,00	2.500,00	10.000,00
Sana Klinikum Offenbach GmbH	Akademie für Pflegeberufe Offenbach	Offenbach am Main	65.460,52	21.820,17	87.280,69
Schwesternschaft vom Roten Kreuz Frankfurt am Main von 1866 e. V.	Krankenpflegeschule und Schule für Gesundheits- u. Kinder- krankpflege Rotkreuz- Schwesternschaft Frankfurt	Frankfurt am Main	44.333,05	14.777,68	59.110,73
SeniorenZentrum Offenbach GmbH	Altenpflegeschule Senioren- Zentrum Offenbach GmbH	Offenbach am Main	31.864,38	10.621,46	42.485,84
SENIO-Verband	SENIO Altenpflegeschule	Reinheim	15.932,19	5.310,73	21.242,92
Sozial-pädagogisches Zentrum e. V.	Fachseminar für Altenpflege	Frankfurt am Main	22.512,88	7.504,29	30.017,17
St. Josefs-Hospital Wiesbaden GmbH	Krankenpflegeschule am St. Josefs-Hospital	Wiesbaden	37.406,01	12.468,67	49.874,68
St. Josefs-Krankenhaus Balsersische Stiftung gemein- nützige GmbH	Christliches Bildungszentrum für Gesundheitsberufe Mittelhessen	Pohlheim	43.986,70	14.662,23	58.648,93
St. Vinzenz-Krankenhaus gGmbH	Schule für Pflegeberufe St.Vinzenz-Krankenhaus Hanau gGmbH	Hanau	16.971,25	5.657,08	22.628,33
Stadtkrankenhaus Korbach gGmbH	Bildungszentrum des Stadt- krankenhauses Korbach	Korbach	21.473,82	7.157,94	28.631,76
Stiftung Grone Schule	Altenpflegeschule der Grone- Bildungszentren Hessen gGmbH in Bad Nauheim	Bad Nauheim	32.210,73	10.736,91	42.947,64
Trägerverein Altenpflegeschule Bergstraße e. V.	Altenpflegeschule Bergstraße	Bensheim	43.294,00	14.431,33	57.725,33
Universitätsklinikum Frankfurt	Agnes Karll Schule, Ausbildungs- stätte für Gesundheitsberufe	Frankfurt am Main	89.012,46	29.670,82	118.683,28
Universitätsklinikum Gießen und Marburg	Krankenpflegeschule und Schule für Krankenpflegehilfe am Universitätsklinikum Gießen und Marburg	Gießen	55.416,32	18.472,11	73.888,43
	Kinderkrankenpflegeschule am Universitätsklinikum Gießen und Marburg	Gießen	39.830,48	13.276,83	53.107,31
Universitätsklinikum Gießen und Marburg Standort Marburg	Elisabeth von Thüringen Akademie für Gesundheitsberufe	Marburg	85.548,94	28.516,31	114.065,25
VDAB Schulungszentrum GmbH	Staatl. anerk. Altenpflegeschule, VDAB Schulungszentrum GmbH	Ortenberg und Wetzlar	47.450,22	15.816,74	63.266,96
Verein für Berufsausbildung Vogelsberg e. V.	Altenpflegeschule an der Vogels- berger Pflegeakademie des Vereins für Berufsausbildung Vogelsberg e. V.	Alsfeld	29.786,27	9.928,76	39.715,03
Verein für Geragogik e. V. Wettenberg	Altenpflegeschule – Verein für Geragogik e. V.	Wettenberg	53.338,20	17.779,40	71.117,60
Vereinte Martin Luther + Althanauer Hospital Stiftung Hanau	Staatlich anerkanntes Ausbildungs- institut für Altenpflegeberufe Martin Luther Stiftung Hanau	Hanau	27.015,45	9.005,15	36.020,60

Schulträger	Schulname	Schulort	Bundes-zuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH	Vitos Schule für Gesundheitsberufe Oberhessen	Marburg	22.512,88	7.504,29	30.017,17
Vitos Heppenheim	Gesundheitsakademie Bergstraße, Schule für Gesundheits- und Krankenpflege	Bensheim	46.411,17	15.470,39	61.881,56
Vitos Herborn GmbH	Vitos Schule für Gesundheitsberufe Mittelhessen	Herborn	10.390,56	3.463,52	13.854,08
	Vitos Schule für Gesundheitsberufe Mittelhessen	Weilmünster	10.390,56	3.463,52	13.854,08
Vitos Hochtaunus gemeinnützige GmbH	Vitos Schule für Gesundheitsberufe Hochtaunus	Friedrichsdorf	10.044,21	3.348,07	13.392,28
Vitos Kurhessen	Vitos Schule für Gesundheitsberufe	Bad Emstal	33.596,14	11.198,71	44.794,85
Vitos Rheingau gemeinnützige GmbH	Vitos Schule für Gesundheitsberufe Rheingau	Eltville am Rhein	12.468,67	4.156,22	16.624,89
Vitos Riedstadt gGmbH	Vitos Schule für Gesundheitsberufe Riedstadt	Riedstadt	20.781,12	6.927,06	27.708,18
Werner-Wicker-Klinik Bad Wildungen	Bildungszentrum an der Werner-Wicker-Klinik	Bad Wildungen	23.551,93	7.850,64	31.402,57
<b>Gesamtbetrag der Pflegeschulen in Euro</b>			<b>3.464.212,50</b>	<b>1.154.737,50</b>	<b>4.618.950,00</b>

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

**511** DARMSTADT

**Vorhaben der TLR Tanklager Raunheim GmbH**

Die Firma TLR Tanklager Raunheim GmbH hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Erweiterung ihrer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von flüssigen brennbaren Stoffen in 65479 Raunheim, Kreis Groß-Gerau, Gemarkung: Raunheim, Flur: 013, Flurstück: 36/12.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 3 Tanks mit einer maximalen Lagerkapazität von je 40.000 m<sup>3</sup> für die Lagerung von Ottokraftstoff zur „EBV-Einlagerung“.

Für den Bauabschnitt „Fundamente“ wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Betriebsbereich gemäß dem zweiten Abschnitt der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV). Das Vorhaben unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV. Die Anlage soll am Ende des Jahres 2021 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Aufgrund der Überschreitung der Mengenschwelle der Nr. 9.2.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben auch nach § 9 Abs. 2 UVPG die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG und nach den §§ 18 f. UVPG in Verbindung mit § 8 Abs. 1, 9 Abs. 1a Nr. 1 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung ab 15. Juni 2020 auch über das UVP-Portal Hessen ([www.uvp.hessen.de](http://www.uvp.hessen.de)) erfolgt.

Mit dem Antrag wurden auch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten und mit ausgelegten Berichte und Gutachten, die

entscheidungerheblich für die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens sein können, mit eingereicht. Zu den vorgelegten Unterlagen gehört auch ein UVP-Bericht.

Bezeichnung Gutachten/ Stellungnahme	Gutachter	Datum
<b>Sicherheitstechnische Stellungnahme im Sinne von § 29a BImSchG</b>	F.W. Anlagensicherheit GmbH	6.1.2020
<b>Angemessener Abstand nach KAS-18 und 32</b>	Dr. H. Spangenberg	20.2.2020
<b>Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes im Einwirkungsbereich des TL</b>	Dr. H. Spangenberg	12.3.2020
<b>UVP-Bericht</b>	Umweltplanung Bullerman, Schneble	20.4.2020
<b>Prüfbericht gem. § 18 BetrSichV</b>	TÜV Hessen	12.12.2019
<b>Fortgeschriebener Sicherheitsbericht</b>	Fa. Unitank	11.12.2019

Der Antrag mit seinen Unterlagen und die vorgenannten Berichte und Gutachten sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 15. Juni 2020 (erster Tag) bis 14. Juli 2020 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, Zimmer 2.059, sowie im Rathaus der Stadt Raunheim, Am Stadtzentrum 1, Raum 221 (2. OG), aus und können dort während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Regierungspräsidium Darmstadt 06151 12 8507 oder 06151 12 3752; Telefon Stadt Raunheim 06142 402 235) eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom **15. Juni 2020 (erster Tag) bis 14. August 2020 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail-Adresse: [Genehmigung-IVDa-431@rpd.a.hessen.de](mailto:Genehmigung-IVDa-431@rpd.a.hessen.de)) erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Datum: 9. September 2020**

**Uhrzeit: 10 Uhr**

**Ort: Sitzungssaal Wilhelminenhaus,  
Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt.**

Die Erörterung kann am 10. September 2020 um 10 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, den 14. Mai 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
IV/Da 43.1 – 53e621 – 3/4 – DEA 7 -

*StAnz. 24/2020 S. 617*

**512**

### **Vorhaben der Fraport AG;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG

Die Fraport AG, Frankfurt Airport Service Worldwide, vertreten durch die Fraport Ausbau Süd GmbH (FAS GmbH), 60547 Frankfurt am Main, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Bodenlagers gestellt.

Der aufgrund der Corona-Pandemie sowie der damit einhergehenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens verschobene Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt neu bestimmt:

**Datum: 24. Juni 2020**

**Uhrzeit: 9:30 Uhr**

**Ort: Behördenzentrum Frankfurt am Main,  
Regierungspräsidium Darmstadt,  
Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main,  
Bauteil A2, Raum U1.50 (1. UG)**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und

fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie während der Teilnahme an dem Erörterungstermin die derzeit geltenden Hygieneregeln zu beachten sind. Hierzu zählen insbesondere das Einhalten der Abstandsregeln und das Eintragen in eine Teilnehmerliste.

Frankfurt am Main, den 25. Mai 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt  
Frankfurt  
IV/F 42.2-100h 16.05-Fraport-

*StAnz. 24/2020 S. 618*

**513**

### **Vorhaben der Rheingauwasser GmbH, 65344 Eltville am Rhein, Rheingau-Taunus-Kreis;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Rheingauwasser GmbH, Große Hub 9, 65344 Eltville am Rhein, beantragen eine Erlaubnis nach § 8 WHG zur Grundwasserentnahme aus Schürfung Siebenborn, Gemarkung Hallgarten, Flur 2, Flurstück: 1/1 (ID: 439012.004), zur Sicherstellung ihrer öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie zur Deckung des Löschwasserbedarfs.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Schürfung wurde in den Jahren 1934 und 1948 saniert und mindestens seit diesem Zeitraum betrieben. Die genaue Lage der Schürfstränge ist nicht bekannt.

In den vielen vergangenen Betriebsjahren waren keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Ökosysteme zu beobachten.

Die Entnahme/Ableitung von Grundwasser in Höhe der gesamten Schüttmenge mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m<sup>3</sup>/a bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>/a kann nach Maßgabe einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls einer UVP-Pflicht unterliegen. Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG hat einen zweistufigen Prüfaufbau nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 UVPG soll dabei abgeschätzt werden, ob von den Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien, komme ich nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es sind insgesamt keine irreversiblen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Ökosysteme zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 25. Mai 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt  
Wiesbaden  
IV/Wi 41.1-79e06-439012.004

*StAnz. 24/2020 S. 618*

514

**Vorhaben der Avacon Netz GmbH, 38229 Salzgitter;**  
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Avacon Netz GmbH plant im Bereich Steinau an der Straße im Main-Kinzig-Kreis den Anschluss eines neuen Wind-Umspannwerkes (UW). Hierzu soll der Maststandort Nr. 54 der 110-kV-Freileitung Wächtersbach – Elm, LH-11-1053 standortgleich ersetzt werden, um dadurch die zukünftige Einbindung des Umspannwerkes zu ermöglichen. Im Zuge der Maßnahme soll der Maststandort von 27,3 auf 33,4 Meter erhöht werden.

Für dieses Vorhaben war unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung erfolgte als standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 19.1.4 zum UVPG.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erhöhung des Mastes keine zusätzlichen erheblichen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist insbesondere von folgenden Erwägungen getragen:

Das Vorhaben liegt rund 240 Meter südlich der Fassungszone des Tiefbrunnens Schiefer (WSG Zone I) der Stadtwerke Steinau an der Straße. Der Maststandort liegt außerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Schiefer. Nach Auskunft der Festsetzungsbehörde soll das Wasserschutzgebiet überarbeitet werden und befindet sich daher im Neufestsetzungsverfahren. Ein neues hydrogeologisches Gutachten mit einem Abgrenzungsvorschlag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) liegt bislang noch nicht vor. Einem groben Abgrenzungsvorschlag zufolge dürfte der Maststandort künftig in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Schiefer“ liegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Schutzziele des betroffenen Schutzgebietes ist nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Boden wird während der Baudurchführung durch die Zuwegungen zum Maststandort und den Einsatz von Baumaschinen am Mast beeinträchtigt. Die Abmessungen der Baugruben für die Fundamente richten sich nach der Art und Dimension der eingesetzten Gründungen. Der anfallende Oberboden wird bis zur späteren Wiederverwendung getrennt vom übrigen Erdaushub gelagert und gesichert. Das abgebrochene Beton vom alten Fundament wird mittels Container entsorgt und muss nicht auf der Ackerfläche zwischengelagert werden. Die Gründung wird an den bereits vorbelasteten, verdichteten Fundamentstandpunkten durchgeführt. Aufgrund der weiten Entfernung von Gewässern wird der Grundwasserspiegel von Boden- und Gesteinsbewegungen des Bauvorhabens nicht betroffen sein. Ebenfalls werden keine gewässergefährdenden Stoffe zum Einsatz kommen. Mithin ist davon auszugehen, dass es keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen geben wird.

Das Landschaftsbild wird wenig beeinträchtigt, da die Erhöhung des Mastes von 27,3 auf 33,4 Meter kaum sichtbar ist und der Maststandort bereits Teil des Landschaftsbildes ist. Die Maßnahme findet am Bestand statt, weder die Leitungstrasse noch der Mast an sich werden verschoben.

Die Freileitung erzeugt durch ihren Betrieb elektrische und magnetische Felder. Die entsprechenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten. Es erfolgt keine Leistungs- oder Spannungserhöhung auf der 110-kV-Leitung. Da die Abstände vom Boden zum Leiterseil vergrößert werden, verringert sich die Stärke des elektrischen Feldes, die magnetische Flussdichte und die Geräuschemission. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch nach Baumsetzung weiterhin unterschritten und verbessert. Die nächstgelegene Bebauung von der Leitung mit Bestimmung für den nicht nur kurzfristigen Aufenthalt befindet sich in etwa 300 Meter Entfernung (M54).

Während der Bauzeit sind zudem temporäre, zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Betrieb von Maschinen und Baufahrzeugen zu erwarten. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionschutzrichtwerte sowie der AVV Baulärm und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für die menschliche Gesundheit sind im Ergebnis nicht zu befürchten.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.  
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 26. Mai 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**

RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.04/2-2020

StAnz. 24/2020 S. 619

515

**Vorhaben der AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH;**  
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH beabsichtigt, die bestehende Sickerwasserreinigungsanlage auf der Deponie Büttelborn in Büttelborn, Auf der Hardt/An der B 42, durch Erweiterung der Aktivkohleabsorber, Sanierung der Kanalisation und Erweiterung der Abluftbehandlung zu ändern.

Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Anlage nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (Deponie) und dem Wasserhaushaltsgesetz (Sickerwasserreinigungsanlage).

Die geplante Änderung betrifft die Sickerwasserreinigungsanlage, die unter die Nr. 13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fällt.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 des UVPG im Einzelfall zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die erforderliche Vorprüfung hatte nach § 7 Abs. 2 UVPG zu erfolgen. Danach war bei der standortspezifischen Vorprüfung zunächst zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dies war vorliegend der Fall, denn sie liegt in der Nähe eines Naturschutzgebiets (NSG).

Das NSG „Teich am Braunshardter Tännchen“ liegt nördlich der Deponie Büttelborn und ist nur durch die Bundesstraße von der Deponie getrennt.

Nach Prüfung durch die Obere Naturschutzbehörde sind nachteilige Umweltauswirkungen für dieses NSG durch das Vorhaben aber nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 15. Mai 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**

IV/Da 42.2-100g 08.1-2019/1

StAnz. 24/2020 S. 619

516

**Anerkennung der Oskar Otto Dietrich-Stiftung, Sitz Bad Vilbel, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 6. Mai 2020 errichtete Oskar Otto Dietrich-Stiftung mit Sitz in Bad Vilbel mit Stiftungsurkunde vom 26. Mai 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 26. Mai 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**

I 13 - 25 d 04.10/2-2019

StAnz. 24/2020 S. 619

**517****Anerkennung der Rising Day Stiftung mit Sitz in Kronberg im Taunus als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 18. Mai 2020 errichtete Rising Day Stiftung mit Sitz in Kronberg im Taunus mit Stiftungsurkunde vom 26. Mai 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 26. Mai 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.04/02-2020

StAnz. 24/2020 S. 620

**518****Anerkennung der Kiene-Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 14. Mai 2020 errichtete Kiene-Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 22. Mai 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 22. Mai 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.11/49-2020

StAnz. 24/2020 S. 620

**519****Anerkennung der D&M Tyra MMXX Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 13. Mai 2020 errichtete D&M Tyra MMXX Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 22. Mai 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 22. Mai 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.11/56-2020

StAnz. 24/2020 S. 620

**520****Anerkennung der Fabira-Stiftung MMXX als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 16. Mai 2020 errichtete Fabira-Stiftung MMXX mit Sitz in Gelnhausen mit Stiftungsurkunde vom 26. Mai 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 26. Mai 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.05/4-2020

StAnz. 24/2020 S. 620

**521****Anerkennung der Potz MMXX Stiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 11. Mai 2020 errichtete Potz MMXX Stiftung mit Sitz in Wiesbaden mit Stiftungsurkunde vom 27. Mai 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 27. Mai 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.14/2-2020

StAnz. 24/2020 S. 620

**522****Genehmigung der Namensänderung der International Diamondway Buddhism Foundation of the Karma Kagyu Lineage in International Diamond Way Buddhism Foundation of the Karma Kagyu Lineage**

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Änderung des Namens der „International Diamondway Buddhism Foundation of the Karma Kagyu Lineage“ mit Sitz in Darmstadt in „International Diamond Way Buddhism Foundation of the Karma Kagyu Lineage“ genehmigt.

Darmstadt, den 25. Mai 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.11/102-2018

StAnz. 24/2020 S. 620

**523****Aufhebung der Inge und Thomas Lenhart-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main**

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die Inge und Thomas Lenhart-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Bescheid vom 5. November 2019 aufgehoben.

Darmstadt, den 25. Mai 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.12/662-2018

StAnz. 24/2020 S. 620

**524**

GIESSEN

**Vorhaben der Firma Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH, Ahornweg 37, 35713 Eschenburg;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH, Ahornweg 37, 35713 Eschenburg, beabsichtigt die Oberflächenbehandlungsanlage zur dekorativen Beschichtung von Kunststoffoberflächen mit einem Volumen der Wirkbäder von 54 m<sup>3</sup> im Sinne der Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV wesentlich zu ändern. Das Änderungsvorhaben soll in 35713 Eschenburg, Gemarkung Eiershausen, Flur 4, Flurstück 124, realisiert werden.

Die Änderung dient insbesondere der Erweiterung um eine Chrom(VI)-freie Beschichtung. In diesem Zusammenhang werden neue Elektrolyte eingesetzt und es kommt zu Änderungen am Chemikalienlager sowie der Abwasserbehandlungsanlage. Das Volumen der Wirkbäder soll sich auf 61,61 m<sup>3</sup> erhöhen.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 5.1 der Anlage 1 UVPG. Hierfür war nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Prüfung wurde unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung betroffener Fachbehörden vor-

genommen. Sie ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der Produktionsleistung verbunden. Die Änderung der Anlage findet innerhalb der bestehenden Halle statt. Ein Eingriff in die Natur und Landschaft ist mit dem Vorhaben daher nicht verbunden. Weiterhin erhöht sich abluftseitig die Emissionsfracht nicht und lärmseitig bleibt die Gesamtzusatzbelastung irrelevant.

Die Aggregate der Anlage werden nach dem Stand der Technik betrieben. Aufgrund der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist insgesamt nicht mit schädlichen Einflüssen zu rechnen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen herbeigeführt werden, die in ihrer Summe als relevant zu bewerten sind. Es ist daher von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Gießen nicht vor.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 13. Mai 2020

**Regierungspräsidium Gießen**  
RPGI-43.2-53e1280/1-2017/2

*StAnz. 24/2020 S. 620*

**525**

### **Anerkennung der Magdalena Schneider-Stiftung mit Sitz in Marburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft (Testament) vom 23. September 2011 errichtete Magdalena Schneider-Stiftung mit Sitz in Marburg durch Stiftungsurkunde vom 14. Mai 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Gießen, den 14. Mai 2020

**Regierungspräsidium Gießen**  
II 21 - 25 d 04/11 – (4) – 126

*StAnz. 24/2020 S. 621*

**526**

### **Anerkennung der Keil-Sauer-Stiftung mit Sitz in Marburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft per Erbvertrag der Erblasser vom 30. April 1998 errichtete Keil-Sauer-Stiftung mit Sitz in Marburg durch Stiftungsurkunde vom 14. Mai 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Gießen, den 14. Mai 2020

**Regierungspräsidium Gießen**  
II 21 - 25 d 04/11 – (4) – 125

*StAnz. 24/2020 S. 621*

**527**

**KASSEL**

### **Vorhaben der Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Standort Hattorf, 36269 Philippsthal (Werra); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH betreibt im Zusammenhang mit ihrem Kaliwerk Werra am Standort Hattorf in 36269 Philippsthal (Werra) eine Grubenanschlussbahn. Die Anlagenbetreiberin beabsichtigt, zur Erhöhung der Transportkapazitäten die Gleisanlagen um die Gleise 22 und 51a zu erweitern. Zu dem Vorhaben zählen neben dem Neubau der vorgenannten Gleise mit Weichen auch diverse Leuchtmasten und deren Anbindung. Die Nutzlänge des Gleises 22 beträgt circa 392 m, die Nutzlänge des Gleises 51a beträgt circa 180 m. Das Vorhaben soll auf Grundstücken umgesetzt werden, die sich im Eigentum der Anlagenbetreiberin befinden.

Nach Nr. 15.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513, 2521), richtet sich die UVP-Pflicht von bergbaulichen Vorhaben nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808). Nach § 1 Nr. 5 UVP-V Bergbau bedarf der Bau einer Bahnstrecke für Gruben- und Grubenanschlussbahnen mit den dazu gehörigen Betriebsanlagen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Grubenanschlussbahn stellt ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben dar; Prüfwerte für die Vorprüfungspflicht sind nicht vorgeschrieben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die bestehende Grubenanschlussbahn ist bisher nicht durchgeführt worden.

Das beabsichtigte Vorhaben stellt eine Änderung des vorgenannten vorprüfungspflichtigen Vorhabens dar. Wird ein solches Vorhaben geändert und ist für das geänderte Vorhaben bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG). Aus den vorherigen Ausführungen ergibt sich, dass die Voraussetzungen zur Durchführung einer Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung gegeben sind.

Entsprechend § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben der § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG berücksichtigt die Behörde bei der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Allerdings bleibt nach § 9 Abs. 5 UVPG der vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 97/11/EG (14. März 1999) fallende Bestand außen vor. Die bestehende Grubenanschlussbahn ist vor dem 14. März 1999 gebaut worden. Weitere relevante Änderungen seit dieser Zeit sind nicht erfolgt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das Vorhaben wird an einem bestehenden Gleiskörper zwischen bereits bestehenden Gleisanlagen und auf einer bereits versiegelten Betriebsfläche durchgeführt. Die Fläche des Baufeldes ist als sehr klein anzusprechen. Eine neue Flächeninanspruchnahme findet nicht statt.
- Das unmittelbare Vorhabensgebiet unterliegt keiner land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich um bergbauliches Werksgelände beziehungsweise um eine bestehende Bahntrasse.
- Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt; Abwässer fallen bei der Maßnahme nicht an.
- Die Baumaßnahmen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind auf wenige Wochen (geplant sind 8 Wochen Bauzeit) beschränkt und gehen nicht über das übliche Maß von Baustel-

lenaktivitäten vergleichbarer Vorhaben hinaus. Die dabei entstehenden Emissionen (im Wesentlichen: Staub, Lärm) sind nach Art und Dauer nicht geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

- Eine Veränderung des Landschaftsbildes findet nicht statt.
- Das Vorhaben wird außerhalb von Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG durchgeführt. Auswirkungen durch das Vorhaben auf benachbarte Wasserschutz-, Landschafts- sowie FFH-Gebiete finden nicht statt.
- Auswirkungen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase) sind von ihrer Schwere und Komplexität her auf die Schutzgüter des UVPG (Menschen, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter) als äußerst gering zu bewerten beziehungsweise nicht vorhanden.
- Eingriffe in Natur- und Landschaft finden statt. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der einschlägigen Schutzgüter ausgeschlossen werden. Durch Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt eine Kompensation.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 25. Mai 2020

**Regierungspräsidium Kassel**  
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz  
Bad Hersfeld  
34/Hef-76 d 44-312-53/69

StAnz. 24/2020 S. 621

528

### **Vorhaben der Gemeinde Großlüder zur Renaturierung der Lüder im Bereich der „Großen Mühle“;** Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Großlüder hat die Genehmigung für die Renaturierung der Lüder im Bereich der „Großen Mühle“ der Gemeinde Großlüder beantragt.

Es handelt sich hier um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.2, Anlage 1, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und so die Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weitergeführt wurde, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

Das Vorhaben dient der Wiederherstellung der Durchgängigkeit an einem Gewässerabschnitt der Lüder, welcher derzeit durch einen Mühlengraben und seine Ausleitungsstrecke geprägt ist. Aufgrund des Wehres an der Abzweigung Mühlengraben – Ausleitungsstrecke kommt es zu einer verminderten Wasserführung in der Ausleitungsstrecke, die natürliche Gewässerentwicklung der Lüder ist oberhalb des Wehres durch Rückstau beeinträchtigt und die Durchgängigkeit für die aquatische Fauna ist nicht gegeben. Durch das Vorhaben soll ein neuer Gewässerverlauf angelegt werden, welcher das Wehr umgeht und an die Ausleitungsstrecke an-

schließt. Somit erfolgt die Wiederherstellung der Durchgängigkeit gemäß WRRL. Weiterhin sollen durch die Maßnahmen natürliche Erosions- und Sedimentationsprozesse initiiert sowie die Gewässerstruktur verbessert werden. Die Maßnahmen führen mittelfristig zu einer natürlichen Gewässerentwicklung des derzeit durch Stauhaltung stark beeinträchtigten Gewässerabschnittes und fördern die Entwicklung der Auenbiotope. Mit der Realisierung der Maßnahmen werden Zielarten und vorkommende Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Lüder mit Zuflüssen“ (Nr. 5423-304) gefördert bzw. entwickelt. Den Entwicklungszielen des Landschafts- schutzgebietes „Auenverbund Fulda“ (Nr. 2631002) wird entsprochen. Der punktuelle Eingriff in die Ufergehölze führt zu einer Biotopaufwertung durch strukturelle Verbesserungen des Fließgewässers. Die Maßnahmen befinden sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lüder. Es kommt aufgrund der Abgrabungen zu einer Vergrößerung des Retentionsraums.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 25. Mai 2020

**Regierungspräsidium Kassel**  
31.4-79 i 03/11-2018/3

StAnz. 24/2020 S. 622

529

### **Vorhaben der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Philipps- thal (Werra)**

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH beabsichtigt eine Änderung des Feststoffgehaltes für die durch die Lösungsverbundleitung 1 ihres Lösungsverbundes zu transportierenden Lösungen. Sie hat daher mit Schreiben vom 28. April 2020 einen Änderungsantrag zur Plangenehmigung des Salzabwasserverbundes Hessen-Thüringen gestellt. Eine Vorprüfung des Einzelfalles für den Salzabwasserverbund Hessen-Thüringen auf hessischer Seite insgesamt hatte im Jahre 2009 ergeben, dass offensichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden können und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Mit der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) bedürfen Leitungen zum Transport salzhaltiger Wässer nach § 1 Nr. 6 UVP-V Bergbau einer Einzelfallprüfung. Da die Leitung eine Länge von zwei Kilometern bis weniger als 25 Kilometern außerhalb des Betriebsgeländes aufweist, ist für das Vorhaben nach § 51 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 15.1 zum UVPG, § 1 Nr. 6 UVP-V Bergbau, § 51 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG sind im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung die dort sowie gegebenenfalls die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG kann bei der Vorprüfung berücksichtigt werden, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter anderem durch die Merkmale des Vorhabens oder der Vorkehrungen des Unternehmers offensichtlich ausgeschlossen sind. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese in die Prüfung ein. Hiervon wird Gebrauch gemacht:

Wie bereits ausgeführt, hat die im Jahre 2009 für die damals bereits vorhandene Rohrleitung durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles für den Salzabwasserverbund Hessen-Thüringen auf hessischer Seite ergeben, dass offensichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden können und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Dies galt auch für etwaige Auswirkungen durch Leckagen auf Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit. Bei einer standortbezogenen Einzelfallprüfung 2017 wurde festgestellt, dass die damalige Änderung der Betriebsweise keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Mit der nunmehr beantragten Änderung ist lediglich eine weitere Änderung der Betriebsweise verbunden; bauliche Veränderungen an der Rohrleitung sind nicht Gegenstand des Änderungs- vorhabens. Der stündliche Durchsatz beläuft sich seit 2013 unverändert auf 250 m<sup>3</sup>. Für das Transportmedium ändern sich zwei Kennwerte insofern, dass die festgelegte Grenze beim Feststoffgehalt und die Spannweite der dynamischen Viskosität aufgeho-

ben werden sollen. Die geänderten Kennwerte sind bei der den Antragsunterlagen beiliegenden Druckstoßberechnung berücksichtigt worden.

Umweltauswirkungen können dabei nur im nichtbestimmungs-gemäßen Betrieb auftreten. Zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen werden regelmäßige Wartungen, welche von täglichen Befahrungen bis hin zu dreijährlichen Dichtsheitsprüfungen reichen, durchgeführt.

Im Ergebnis kann daher unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 5 UVPG festgestellt werden, dass die Änderung des Feststoffgehaltes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

In Erfüllung der Vorgaben des § 27a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann diese Feststellung auch im Internet unter [www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de), Rubrik Presse, öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bad Hersfeld, den 27. Mai 2020

**Regierungspräsidium Kassel**  
Abteilung Umweltschutz Bad Hersfeld  
34/Hef 79 f 12-03-312-23/101  
*StAnz. 24/2020 S. 622*

**530**

### **Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „SEARA-Stiftung“ mit Sitz in Hofbieber-Elters, Landkreis Fulda**

Die vom Vorstand in der Sitzung am 26. März 2020 beschlossene und durch den Stiftungsbeirat am 24. April 2020 zugestimmte Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 20. Mai 2020

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 - 25 d 04/11 (2) – 49  
*StAnz. 24/2020 S. 623*

**531**

### **Aufhebung der „Carl Schmotter Stiftung für Tierschutz“ mit Sitz in Kassel**

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung habe ich die „Carl Schmotter Stiftung für Tierschutz“ mit Sitz in Kassel mit Bescheid vom 20. Mai 2020 auf Antrag des Stiftungsvorstandes aufgehoben.

Kassel, den 20. Mai 2020

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 - 25 d 04/11 – (1) – 106  
*StAnz. 24/2020 S. 623*

## **HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT**

**532**

### **Bundesstraße Nr. 252, Bau eines Rad-/Gehweges zwischen den Ortsteilen Twistetal/Berndorf und Twistetal/Twiste – II. Bauabschnitt, von der Kreisstraße Nr. 79 bis zur Ortsdurchfahrt Twistetal/Twiste, von NK 4619 058 nach NK 4619 070, von Str.-km 0,005 nach Str.-km 1,719, von Bau-km 2+820,00 nach Bau-km 4+592,00;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt parallel der Bundesstraße 252 zwischen den Ortsteilen Twistetal/Berndorf und Twistetal/Twiste den II. Bauabschnitt eines neuen Rad-/Gehweges herzustellen.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Bad Arolsen über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Neubau eines Rad- und Gehweges parallel der Bundesstraße 252 zwischen Twistetal-Berndorf und Twistetal-Twiste. Es handelt sich um den II. Bauabschnitt von der Kreisstraße Nr. 79 bis zur Ortsdurchfahrt von Twistetal/Twiste. Der Bau des I. Abschnittes von Twistetal/Berndorf bis zur Kreisstraße 79 wurde im Jahr 2016 umgesetzt.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prü-

fen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung:

Im Planungsraum befinden sich die Bäche „Mühlhäuser Bach“ und „Bröbeckebach“, die in die „Twiste“ münden. Die Neuanlage des Rad-/Gehweges erfordert jeweils eine Überquerung dieser Fließgewässer. Die Beeinträchtigungen der Gewässerabschnitte des Mühlhäuser Baches und des Bröbeckebaches sowie darüber hinaus der Twiste sind als nicht erheblich einzuschätzen, da anhaltende Verschlechterungen hinsichtlich der Strukturgröße oder der biologischen Gewässergüte nicht vorliegen. Beide Gewässerabschnitte bleiben während und nach dem Bau der geplanten Brücken für Fische und das Makrozoobenthos sowohl auf- als auch abwärts passierbar. Wanderhindernisse liegen somit nicht vor. Ebenso ist keine signifikante Verminderung der biologischen Selbstreinigungskraft zu erwarten. Da es sich bei dem Projekt um einen Rad-/Gehweg handelt und somit keine betriebsbedingten Wirkfaktoren, wie z.B. Schadstoffeinträge, anfallen, ist eine diesbezügliche Fließgewässerbelastung auszuschließen.

Der Rad-/Gehweg befindet sich auf einer Strecke von ca. 800 m in der Wasserschutzzone IIIB der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Massenhausen“ der Stadt Bad Arolsen und Tiefbrunnen „Berndorf, Pepölter Kopf“ der Gemeinde Twistetal. Weiterhin verläuft die gesamte Baustrecke in der qualitativen Schutzzone IV und der quantitativen Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes „Schloßbrunnen“ der Stadt Bad Arolsen. Die aufgeführten Ver-

bote gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung und der Heilquellenschutzgebietsverordnung werden beachtet. Durch gezielte Maßnahmen während der Bauarbeiten wird die Gefährdung bzw. die Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen.

Die Twiste und der als Nebengewässer in die Twiste mündende Bröbeckebach sind Bestandteil des FFH-Gebietes DE 4620-304 „Twiste mit Wilde, Watter und Aar“. Der Rad-/Gehweg quert den Bröbeckebach mittels einer Brücke. Der punktuelle Eingriff und die nur temporären Störungen durch die Bauarbeiten verursachen keine erheblichen oder irreversiblen Beeinträchtigungen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bad Arolsen, den 12. Mai 2020

**Hessen Mobil Bad Arolsen**

20g - B 252 - 071.2020

*StAnz. 24/2020 S. 623*

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2020

Montag, 8. Juni 2020

Nr. 24

## Güterrechtsregister

102

**8 GR 1087/20** – Bornscheuer, Norbert, geb. am 23.1.1965, Dreieich, Bornscheuer, geb. Sbaiz, Birgit Alice, geb. am 5.1.1966, Dreieich. Durch Vertrag vom 29.4.2020 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen (Hessen), den 15. Mai 2020

Amtsgericht

103

**GR 384** – Ehegatten Alissa, Bashar, geb. 1.3.1987 und Sentürk-Alissa, geb. Sentürk, Suzan, geb. 3.2.1975, beide wohnhaft Quellenstraße 35, 34537 Bad Wildungen: Durch notariellen Vertrag vom 8.4.2020 wurde der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wie folgt modifiziert:

Das Wohnungseigentum in der Quellenstraße 35, Reinhardshausen, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Reinhardshausen, Blatt 503 und das Wohnungseigentum in der Mittelstraße 11, Bad Wildungen, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Bad Wildungen, Blatt 5963 wird von der Berücksichtigung beim Zugewinnausgleich ausgenommen. Diesbezüglich wurde die Anwendung der Verfügungsbeschränkung des § 1365 BGB ausgeschlossen.

Fritzlar, den 14. Mai 2020

Amtsgericht

## Liquidationen

104

Der Verein **Sportclub Frankfurt/Höchst e. V.** mit Sitz in Frankfurt-Höchst ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Roland Reifenberger, Wasgaustr. 49, 65929 Frankfurt, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, den 26. Mai 2020

Der Liquidator

105

Der **Gesangverein 1865 Wrexen e.V.** ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Klaudia Reich, Rosenstraße 18, 34474 Diemelstadt-Wrexen, oder Sigrid Sieke, Hauptstraße 6, 34474 Diemelstadt-Wrexen, anmelden.

Diemelstadt, den 25. Mai 2020

Die Liquidatoren

106

Der Verein „**Aktion Behindertes Kind**“ e.V., 63589 Linsengericht, hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen Sonja Kuhn, Am Heiligen Garten 9, 63826 Geiselbach, Annett Reifschneider, Bernstädter Str. 12, 02747 Herrnhut, anmelden.

Linsengericht, den 20. Mai 2020

Die Liquidatorinnen

107

Der Verein „**Motorsport-Club Neu-Isenburg im DMV**“ hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Jürgen Czernio, Stefan Gosch über die Kanzlei LATIN, Lars Köbel, Frankfurter Str. 42-44, 63263 Neu-Isenburg, anmelden.

Neu-Isenburg, den 14. Mai 2020

Die Liquidatoren

## Nachlasssachen

108

**22 VI SC 990/20** – In der Nachlasssache Maria Rita Theresia Schnöde geb. Röder, geboren am 26.4.1953 in Warburg, verstorben zwischen dem 3. und 4.5.2020 in Pohlheim, mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in 35415 Pohlheim, Karlsbader Straße 26 ist Nachlassverwaltung gemäß §§ 1981 Abs. 1, 1975 BGB angeordnet worden. Zum Nachlassverwalter wurde bestellt: Rechtsanwalt Mathias Thost, Asterweg 9, 35390 Gießen.

Gießen, den 20. Mai 2020

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Sitzung der Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

**Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen**, Sitz 35398 Gießen, am Dienstag, 23. Juni 2020, in der Stadthalle Baunatal, Marktplatz 14, 34225 Baunatal **fällt aus**.

Um mögliche Nachteile für die ekom21 – KGRZ Hessen abzuwenden und ihre Handlungsfähigkeit auch unter der aktuellen Situation zu erhalten, wird der Finanzausschuss am 15. Juni 2020 gemäß dem kürzlich neugeschaffenen § 51a HGO zu den nachstehenden Tagesordnungspunkten entscheiden:

Tagesordnung für die 8. Sitzung des Finanzausschusses der ekom21 – KGRZ Hessen am 15. Juni 2020, 13:00 Uhr, die hinsichtlich der unter Teil II. bezeichneten Tagesordnungspunkte gemäß 51a Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 S. 3 DV-VerbundG und § 7 Abs. 2 KGG einberufen wird:

**Teil I.: Ordentliche Sitzung des Finanzausschusses**

**Teil II.: Eilentscheidungen anstelle der Verbandsversammlung, § 51a HGO**

1. Jahresabschluss 2019 der ekom21 – KGRZ Hessen
2. Bestellung der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers für das Rechnungsjahr 2020
3. Beteiligungsbericht der ekom21 – KGRZ Hessen zum 31. Dezember 2019
4. Bericht zur 219. Prüfung des Landesrechnungshofs
5. Wahl eines Nachfolgers für einen Vertreter des Landes Hessen im Verbandsvorstand
6. Mitgliederangelegenheiten
7. Anfragen und Mitteilungen

**Gießen**, den 26. Mai 2020

**ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen**

gez. Bertram Huke  
Direktor

gez. Ulrich Künkel  
Direktor

### Amtliche Bekanntmachung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

#### Änderung in der Vertreterversammlung

Hiermit wird gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 17. Dezember 2002 festgestellt, dass das nachfolgend genannte 2019 in die Vertreterversammlung gewählte Mitglied durch Aufgabe der Kammermitgliedschaft gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 der Wahlordnung vorzeitig ausscheidet:

Herr Dipl.-Ing. Carsten Kulbe, Brückenauer Straße 29, 36381 Schlüchtern, gewählt als A/Bau/S (Vorschlagsliste 2 BDB-HESSEN-FRANKFURT, in Wahlgruppe 4).

Die Vorschlagsliste des BDB-HESSENFRANKFURT (Vorschlagsliste 2 in Wahlgruppe 4) kann keinen weiteren Bewerber als Nachrücker mehr stellen. Somit rückt als neues Mitglied in die Vertreterversammlung nach:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Ingo Drommershausen, Marktstr. 5, 35452 Heuchelheim, A/F (Vorschlagsliste 1 BDB Landesverband Hessen, in Wahlgruppe 1).

Diese Feststellung wird gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 der Wahlordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, bekannt gemacht.

**Wiesbaden**, den 25. Mai 2020

Dipl.-Ing. Brigitte Holz  
Wahlleiterin  
Präsidentin der Architekten- und  
Stadtplanerkammer Hessen

## Stellenausschreibungen



Die Unfallkasse Hessen (UKH) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei der UKH sind alle Beschäftigten des öffentlichen Diensts (außer Beamte) sowie Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler\*innen, Studierende und ehrenamtlich Tätige in Hessen gegen die Folgen von Arbeits- bzw. Schulunfällen versichert. Eine wichtige Aufgabe der UKH ist die Prävention von Arbeits-, Schul- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

**Wir suchen Studierende zur/zum Bachelor of Arts im Bereich Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung (dualer Studiengang)**

### Inspektoranwärter\*innen im gehobenen Dienst (m/w/d)

**Voraussetzung:** Allgemeine oder Fachhochschulreife  
**Start:** 1. September 2021

Das duale Studium dauert drei Jahre und gliedert sich in theoretische und praktische Studienzeiten. Die theoretischen Fachkenntnisse werden an den Hochschulen in Bad Hersfeld oder Hennef vermittelt, die praktischen Studienzeiten finden in unserem Verwaltungsgebäude in Frankfurt statt. Ihre Einstellung erfolgt im Rahmen eines Dienstordnungs-angestellten-verhältnisses auf Widerruf. Es gelten die jeweiligen Vorschriften für Beamtinnen/Beamte des Landes Hessen.

Während des Studiums an der Hochschule zahlt die UKH Unterkunft und Verpflegung. Darüber hinaus bietet Ihnen die UKH ein Jobticket, gute Weiterbildungsmöglichkeiten, Gesundheitsangebote und flexible Arbeitszeiten.

Sie haben Interesse an einem dualen Studium, sind flexibel, mobil, kommunikativ, leistungsorientiert und verfügen über eine ausgeprägte soziale Kompetenz?

Dann ist dieser Beruf genau der Richtige für Sie!

Schwerbehinderte Bewerber\*innen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und den letzten beiden Zeugnissen bis 10. September 2020 an:

**Unfallkasse Hessen**  
Personalabteilung  
Susanne Joppich  
Leonardo-da-Vinci-Allee 20  
60486 Frankfurt  
E-Mail: [studium@ukh.de](mailto:studium@ukh.de)



## STADT LINDENFELS DER MAGISTRAT

In der Stadt Lindenfels (5.100 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle der

### Leitung des Fachbereichs Finanzen (m/w/d) (A12/A13 bzw. EG 12 TVöD)

in Vollzeit zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Lindenfels [www.lindenfels.de](http://www.lindenfels.de) Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 27. Juni 2020** an:  
Magistrat der Stadt Lindenfels – Personalamt –  
Burgstraße 39, 64678 Lindenfels, [hauptamt@lindenfels.de](mailto:hauptamt@lindenfels.de)



Die Kreisstadt Erbach sucht  
zum 1. Januar 2021 eine

### Leitung für die Finanzverwaltung (m/w/d) Vollzeit, unbefristet

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann besuchen Sie unsere Homepage [www.erbach.de](http://www.erbach.de), auf der Sie ausführliche Informationen zu unserer Stellenausschreibung erhalten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **30. Juni 2020** an den:

Magistrat der Kreisstadt Erbach  
Personalverwaltung  
Neckarstraße 3, 64711 Erbach  
E-Mail: [personalamt@erbach.de](mailto:personalamt@erbach.de)

**DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 35,- € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

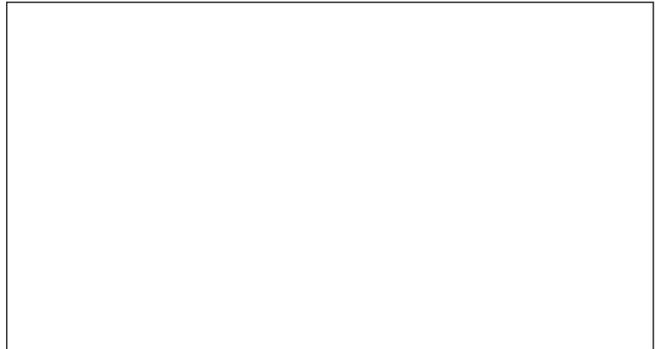
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Lutz Köhler; Redaktion: Christine Bachmann, Telefon: 0611 353-1674;

Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Janosch Kleibrink (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7719, [anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com](mailto:anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com); Karin Odening

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7760, [anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com](mailto:anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com).

Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (02233) 3760-7975, [redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com](mailto:redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com); Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 vom 1. Januar 2020.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 24 vom 8. Juni 2020 beträgt 20 Seiten.





**Regierungspräsidium Gießen**

Beim **Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG)** ist in der **Abteilung IV „Krebsregister“** in der **Landesauswertungsstelle** ab sofort die Funktion

**einer / eines wissenschaftlichen  
Mitarbeiterin / Mitarbeiters (m/w/d)**

unbefristet zu besetzen. Die Tätigkeit ist nach Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite: [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) Rubrik „Stellenangebote“.




**Regierungspräsidium Gießen**

Das **Regierungspräsidium Gießen** stellt zum 1. September 2021

**14 Inspektoranwärterinnen / Inspektoranwärter**

in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung sowohl für das Regierungspräsidium Gießen als auch für die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HÄVS) an den Standorten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel und Wiesbaden ein. Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) (Rubrik „Stellenangebote“).



Hessische Hochschule  
für Polizei und Verwaltung  
University of Applied Sciences




**Der Rektor**

An der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**die Stelle einer qualifizierten Sachbearbeiterin oder  
eines Sachbearbeiters im Personalmanagement  
(Besoldungsgruppe A 12 HBesG)**

sowie

**eine Sachbearbeiterposition im zentralen  
Studierendensekretariat und  
der Geschäftsstelle der Masterstudiengänge  
(Besoldungsgruppe A 11 HBesG)**

zu besetzen.

Die vollständigen Ausschreibungen mit Informationen zur Hochschule, zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.hfpv.de](http://www.hfpv.de) unter „Service – Stellenangebote“.

Die Bewerbungsfrist endet am **28. Juni 2020**.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Krimmel als Ansprechpartnerin zur Verfügung (Tel.: 06 11/ 58 29-1 14, E-Mail: [bewerbung@hfpv-hessen.de](mailto:bewerbung@hfpv-hessen.de)).